

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 15

Mittwoch, den 13. März 2019

Nummer 03

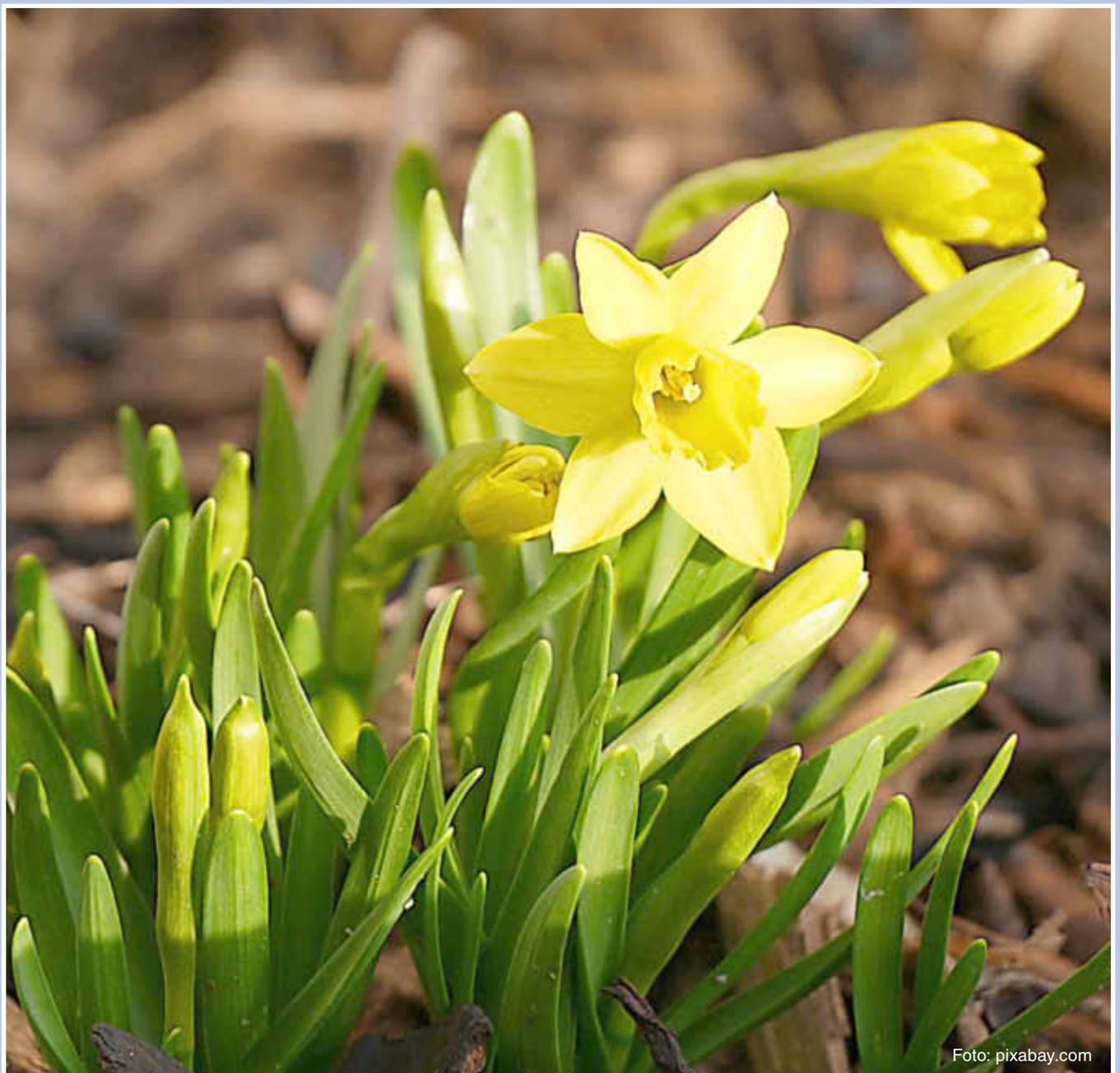


Foto: pixabay.com

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow	Wir gratulieren	24
1. Öffnungszeiten des Amtes		2
2. Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister		2
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes		3
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken		5
5. Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow		5
6. Sitzungstermine		5
7. Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Karlsburg und Lühhannsdorf		5
8. Sitzung des Wahlausschusses: Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge		8
Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden	Schulen und Kita	
1. Beschlüsse des Amtsausschusses Züssow vom 12.02.2019	1. Kita Groß Kiesow - 50 Jahre Kindergarten in Groß Kiesow	25
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Bandelin für das Haushaltsjahr 2019	2. Kita Karlsburg - Märchenhafte Zeiten bei den Tausendfüßlern	25
3. Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2019	3. Kita Bandelin - Das neue Jahr im „Knirpsenland“	25
4. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 31.01.2019	4. Kita Bandelin - Flohmarkt	26
5. Nutzungsverordnung für das Gemeindezentrum Dargezin	Kultur und Sport	
6. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplatzanlagen in der Stadt Gützkow	1. 5. Groß Polziner Kinderflohmarkt	27
7. Haushaltssatzung der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2019	2. Veranstaltung des Kultur- und Freizeitvereins Ranzin e. V.	27
8. Beschlüsse der Gemeindevertretung Schmatzin vom 25.02.2019	3. Nachwuchs für die Feuerwehr	27
9. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 21.02.2019	4. Veranstaltungen der Volkssolidarität Karlsburg	27
10. Beschlüsse der Gemeindevertretung Ziethen vom 11.02.2019	5. Handballtraining - Handballmädels 6/7 Jahre gesucht!	27
11. Haushaltssatzung der Gemeinde Züssow für das Haushaltsjahr 2019	23	
	Kirchennachrichten	
	1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	28
	2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Ranzin - Zarnekow	29
	3. Der Kirchenbote	31
	Weitere Informationen und Bekanntmachungen	
	1. Regionalbusverbindung Gützkow - Greifswald/Anklam/Jarmen	33
	2. Bekanntmachung gemäß § 16a Bundesfernstraßengesetz, Radweg Relzow - Libnow B 110	34
	3. Kommunalgemeinschaft Pomerania e. V. fördert deutsch-polnische Begegnungsprojekte	34

Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow und Züssow

Dienstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Bürgerbüro Ziethen

Dienstag 8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag - geschlossen -
 Terminvereinbarungen außerhalb der Öffnungszeiten sind möglich
 Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Amtsvorsteherin

Name	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Jutta Dinse	Dienstag	16:00 - 18:00 Uhr	Rathaus in Gützkow
	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 038355 643160	Bürgerbüro in Züssow und in Ziethen

Sprechzeiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Gemeinde/ Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Bandelin	Jana von Behren	1. Donnerstag im Monat ab 18:00 Uhr oder telefonisch Mo. - Fr., 18:00 - 20:00 Uhr: Tel. 0172 4831916,	ab 18:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Grihow	Thomas Peterson	Tel. 0170 5045438 von Montag - Freitag 8:00 - 18:00 Uhr		

Gemeinde/ Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Monat	Zeit	Ort
Groß Kiesow	Dr. Astrid Zschiesche	nach Vereinbarung unter Tel. 0176 43505910		
Groß Polzin	Silvio Grabowski	1. und 3. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel. 0176 40240402	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3111265	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Rolf Warkus	Dienstag, Tel. 038355 61388	17:00 - 18:00 Uhr	Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, Karlsburg
Klein Bünzow	Karl Jürgens	1. Dienstag im Monat, Tel. 0170 4685575	16:00 - 17:00 Uhr	Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow
Lühmannsdorf	Esther Hall	1. und 3. Dienstag, Tel. 038355 12918	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, Lühmannsdorf
Murchin	Peter Dinse	Dienstag, Tel. 0172 3820161	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50,
Rubkow	Manfred Höcker	Montag	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeindebüro Rubkow
Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	1. und 3. Dienstag im Monat, Tel. 039724 23789	15:00 - 16:30 Uhr	Melkerschule in Schlatkow
Wrangelsburg	Andreas Juds	2. und 4. Freitag im Monat, Tel. 0176 24743999	16:15 - 17:00 Uhr	Beratungsraum in Wrangelsburg, Schlossplatz 6
Ziethen	Werner Schmoltdt	1. und letzten Montag im Monat oder nach tel. Vereinbarung (Tel. 03971 833526 oder Tel. 0151 72117159)	16:30 - 17:30 Uhr	Bürgermeisterzimmer in Ziethen
Züssow	Jörg Buchholz (1. Stellv. Bürger- meister)	1. und 3. Dienstag im Monat	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Schulstr. 1, Züssow

Kontaktdaten der Amtsvorsteherin, der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister:

Name	E-Mail	Postanschrift
Amtsvorsteherin Jutta Dinse	j.dinse@amt-zuessow.de	Amtsvorsteherin:
Jana von Behren	bgm.bandelin@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Thomas Peterson	bgm.gribow@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Dr. Astrid Zschiesche	bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Silvio Grabowski	bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	
Jutta Dinse	bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	Bürgermeister/innen:
Rolf Warkus	bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	Gemeinde (<i>Name der Gemeinde</i>)
Karl Jürgens	bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	Amt Züssow
Esther Hall	bgm.luehmannsdorf@amt-zuessow.de	Dorfstraße 6
Peter Dinse	bgm.murchin@amt-zuessow.de	17495 Züssow
Manfred Höcker	bgm.rubkow@amt-zuessow.de	
Dr. Klaus Brandt	bgm.schmatzin@amt-zuessow.de	
Andreas Juds	bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de	
Werner Schmoltdt	bgm.ziethen@amt-zuessow.de	
Jörg Buchholz (1. Stellv. Bürgermeister)	bgm.zuessow@amt-zuessow.de	

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)/Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin/ Leitung des Fachbereiches	Bärbel Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteherin/LVB; Gremien	Isabell Garbe	038355 643-160	i.garbe@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Monika Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Sibylle Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Corinna Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik	André Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Wahlen/Sonstige Zentrale Dienste	Philipp Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de

Sonstige Zentrale Dienste/Gremien/ Amtsblatt	Jana Tramp	038355 643-120	j.tramp@amt-zuessow.de
---	------------	----------------	------------------------

Stabstelle:

Zentrale Steuerung und Controlling	Regina Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de
------------------------------------	---------------	----------------	-------------------------

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Astrid Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen	Oliver Krüger	038355 643-325	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Ilona Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Steuern/Abgaben	Dorit Brummund	038355 643-337	d.brummund@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Ute Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Schlotmann	038355 643-338	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Kasse/Geschäftsbuchhaltung	Antonia Legat	038355 643-318	a.legat@amt-zuessow.de
	Mandy Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Annegret Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Nadine Schulz	038355 643-216	n.schulz@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Hannes Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Karina Eberhardt	038355 643-215	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Tiefbau/Gebäude-/Grundstücksmanage- ment	Britta Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Leon Inderfurth	038355 643-227	l.inderfurth@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Elisa Lesiecki	038355 643-222	e.lesiecki@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow	Steffi Schmidt	038355 643-223	s.schmidt@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen/Wohngeld			
Bürgerbüro Gützkow	Stefanie Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Wohngeld			
Bürgerbüro Ziethen	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen			
Bürgerbüro Züssow	Petra Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen			
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Baumschutz/Wild- und Jagdschaden/ Schiedsstelle	Alexander Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe	André Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Standesamt/Übernahme	Heike Maier	038355 643-326	h.maier@amt-zuessow.de
Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege/Kultur			
Standesamt/Übernahme	Diana Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege			
Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung	Iris Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Kita-Platz			

Faxanschluss Gützkow

038353 611-10

Faxanschluss Ziethen

03971 2081-20

Faxanschluss Züssow

038355 643-99

E-Mail

info@amt-zuessow.de

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel. 038353 50622

Neue Öffnungszeiten ab dem 01.03.2019!!!

Donnerstag: 14:00 Uhr - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der Gemeinde in
Karlsburg

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Öffnungszeiten:

Dienstag 19.03.2019 15:15 - 17:00 Uhr

Dienstag 09.04.2019 15:15 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Vereinsbibliothek „Pommerscher Greif“

Die Bibliothek öffnet regelmäßig an jedem dritten Sonnabend im Monat von 10:00 bis 16:00 Uhr und nach Vereinbarung für Einzelbesuche mit den Betreuern.

Abweichungen auf Grund von Feiertagen oder anderen Veranstaltungen sind möglich.

Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie auf der Internetseite des Vereins: <http://www.pommerscher-greif.de/vereinsbibliothek.html>

Öffnungstermine

Öffnungszeiten der Bibliothek: 3. Sonnabend im Monat

Termine:

16.03.2019, 13.04.2019, 18.05.2019

Kontaktdaten:

Bibliothek Pommerscher Greif, Gustav-Jahn-Straße 1
(Brüderhaus),
17495 Züssow

Tel. 038355 160166

E-Mail: bibliothek@pommerscher-greif.de

Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow

Schiedsfrau: Dr. Ursula von der Gönne-Stübing
Tel. 038355 6238

Stellvertretende

Schiedsfrau: Diane Steiner-Springborn

Wochentag/Monat: I. Dienstag im Monat

Zeit: 17:00 - 18:00 Uhr

Ort: Bürgerbüro in Ziethen

Sitzungstermine

14.03.2019 Gemeindevertretung Bandelin
18.03.2019 Gemeindevertretung Groß Kiesow
20.03.2019 Gemeindevertretung Rubkow
25.03.2019 Gemeindevertretung Karlsburg
04.04.2019 Stadtvertretung Gützkow

Informationen:

www.amt-zuessow.de → Gremien → Sitzungskalender

Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Gemeinde „Karlsburg,, (neu)

Auf der Grundlage der §§ 11 und 12 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) sowie der Beschlüsse der Gemeindevertretungen:

1. für die Gemeinde Karlsburg vom 18.01.2019
2. für die Gemeinde Lühmannsdorf vom 17.01.2019

schließen

die Gemeinde Karlsburg,

vertreten durch den Bürgermeister
und seiner Stellvertreterin
und

die Gemeinde Lühmannsdorf,

vertreten durch die Bürgermeisterin
und ihren Stellvertreter
folgenden

Gebietsänderungsvertrag

§ 1

Zusammenschluss

Die Gemeinden:

- Karlsburg mit seinen Ortsteilen Karlsburg, Moeckow, Steinfurth und Zarnekow
 - Lühmannsdorf mit seinen Ortsteilen Brüssow, Giesekenhagen, Jagdkrug und Lühmannsdorf
- schließen sich zur neuen Gemeinde „Karlsburg“ zusammen.

§ 2

Gemeindename und Markungsgebiet

(1) Die neue Gemeinde trägt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Europa gem. § 8 Absatz 1 KV M-V den Namen „Karlsburg“.

(2) Die Markungen der bisherigen Gemeinden gem. § 1 bleiben unbeschadet etwaiger späterer Änderungen bestehen.

§ 3

Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung

Die Gemeinde „Karlsburg“ (neu) tritt die Rechtsnachfolge der Gemeinden gem. § 1 an. Der Rechtsnachfolger tritt dementsprechend in von den Rechtsvorgängern begründete Verträge und in deren Eigentümerstellung ein.

§ 4

Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Alle Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner haben nach dem Zusammenschluss die gleichen Rechte und Pflichten.

(2) Die fusionsbedingt notwendigen Umschreibungen der Personaldokumente erfolgt gebührenfrei.

§ 5

Neuwahl der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(1) Die Neuwahl der Gemeindevertretung findet am Tag der Kommunalwahlen, voraussichtlich am 26.05.2019 statt.

(2) Die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters findet zeitgleich mit der Neuwahl der Gemeindevertretung statt. Eine eventuelle Stichwahl findet am 16.06.2019 statt.

(3) Die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung wird in der ersten Wahlperiode nach der Neubildung gem. § 60 Abs. 4 LKWG M-V von 13 auf 17 erhöht.

(4) Die Aufgabe der Gemeindegewahlleitung und die Bildung des Gemeindegewahl Ausschusses wird gem. § 1 Abs. 2 LKWO M-V auf das Amt Züssow übertragen.

(5) Die ehemaligen Wahlbezirke bleiben erhalten.

¹Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777)

§ 6**Ortsrecht**

(1) Das Ortsrecht der Gemeinden gem. § 1 gilt für die jeweiligen Gebiete vorläufig weiter.

Gemäß § 11 Absatz 6 Satz 1 KV-DVO wird unterschiedliches Ortsrecht spätestens ein Jahr nach Gebietsänderung vereinheitlicht. Die noch von den Gemeinden gem. § 1 beschlossenen Haushaltssatzungen gelten noch bis zum Ende des Jahres fort, in dem die Gemeindeneubildung wirksam wird.

(2) Für Abgabensatzungen (z. B. Hundesteuersatzungen) wird die Frist zur Vereinheitlichung auf 3 Jahre ausgedehnt (§11 Absatz 6 Satz 2 KV-DVO).

(3) Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung der Gemeinde „Karlsburg“ (neu) gilt die Hauptsatzung der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinde Karlsburg (alt) für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde „Karlsburg“ (neu).

(4) Für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden gem. § 1 gilt, dass die Hauptsatzungen nebeneinander zur Anwendung gelangen, solange die Hauptsatzung der Gemeinde „Karlsburg“ (neu) noch nicht in Kraft getreten ist.

(5) Die unterschiedlichen Hebesätze für Realsteuern der Gemeinden gem. § 1 werden für die Gemeinde „Karlsburg“ (neu) bis zum 01.01.2020 einheitlich festgesetzt.

(6) Die als Anlage 1 beigefügten Ortsrechte der Gemeinden gem. § 1 werden abweichend von Abs. 1 durch die Gemeinde „Karlsburg“ (neu) übernommen und weitergeführt.

§ 7**Interessenvertretung**

(1) Für die Ortsteile, die eine Gemeinde gem. § 1 bilden, kann eine Ortsteilvertretung gebildet oder ein/e Ortsteilvorsteher/in gewählt werden. Das Nähere ist in der neu zu erlassenen Hauptsatzung zu regeln.

(2) Die Ortsteilvertretung (oder Ortsvorsteher/in) ist entsprechend § 42 KV M-V über alle für die Ortsteile gem. Abs. 1 wichtigen Angelegenheiten zu informieren. Der/Die Vorsitzende der Ortsteilvertretung (oder Der/Die Ortsvorsteher/in) hat in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten der Ortsteile gem. Abs. 1 betroffen sind.

Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:

1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf das Gebiet des Ortsteils erstrecken,
3. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebungen von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. der Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in dem Ortsteil gelegen ist,
6. die Änderung von Grenzen des Ortes.

Darüber hinaus erhält die Ortsteilvertretung (oder Ortsvorsteher/in) folgende Aufgaben:

1. Vorschlagsrecht der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht, einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen, auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung,
2. Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes,
3. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in dem Ort,

4. Vorschlagsrecht für die künftige Besetzung der Ortsteilvertretung bezogen auf die berufenen Bürgerinnen und Bürger.

(3) Die Ortsteilvertretung ist berechtigt, insbesondere bei Streitigkeiten über Bestimmungen dieses Vertrages gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde die Interessen der aufgelösten Gemeinde gem. § 1 wahrzunehmen.

(4) Die vorhandenen Fachausschüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinden gem. § 1 werden mit der Wahl der neuen Gemeindevertretung aufgelöst. Die Bildung neuer Ausschüsse wird in der neuen Hauptsatzung der Gemeinde „Karlsburg“ geregelt.

§ 8**Fusionszuweisung/Konsolidierungszuweisung**

(1) Die Mittel der Fusionszuweisung werden, soweit diese einer geordneten Haushaltswirtschaft nicht entgegenstehen, mit einem Betrag in Höhe von 50 % der ausgekehrten Gelder für die in der Anlage 2 dieses Vertrages aufgeführten Vorhaben verwendet. Soweit Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden können, wird aus der Fusionszuweisung der gemeindliche Eigenanteil bestritten.

(2) Von der Fusionszuweisung wird ein Betrag in Höhe von 50 % zum Ausgleich eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt verwendet.

(3) Die Gemeinden gem. § 1 verpflichten sich mit Wirkung für die neue Gemeinde „Karlsburg“, spätestens zum 31. Dezember des fünften Jahres nach Wirksamwerden der Gebietsänderung den jahresbezogenen Ausgleich der Finanzrechnung gem. § 45 i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 47 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik zu erreichen.

(4) Die Gemeinde Karlsburg (alt) wird ermächtigt, bereits vor Wirksamwerden des Zusammenschlusses die Fusionszuweisung und die Konsolidierungszuweisung beim Ministerium für Inneres und Europa zu beantragen.

§ 9**Einrichtungen und Vereinigungen**

(1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben in den Gemeinden gem. § 1 sollen nach gleichen Grundsätzen erhalten und gefördert werden.

(2) Die neue Gemeinde „Karlsburg“ wird bestehende kulturelle Vereinigungen in den Gemeinden gem. § 1 im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Gemeindehaushaltes mit Zuschüssen unterstützen.

(3) Das Wappen der Gemeinde Karlsburg und das Wappen der Gemeinde Lühmansdorf sollen weiter für Belange des jeweiligen Ortsteils verwandt werden, sofern und soweit dies im Rahmen des geltenden Rechts möglich ist.

§ 10**Infrastruktur**

(1) Die neue Gemeinde „Karlsburg“ wird im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur in den Gemeinden gem. § 1 sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln.

(2) Die Ortsteilvertretungen/die Ortsvorsteher sind in diesen Angelegenheiten anzuhören.

§ 11**Öffentliche Einrichtungen.**

(1) Feuerwehr/Feuerlöschwesen - Die freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden gem. § 1 werden in die freiwillige Feuerwehr der neuen Gemeinde „Karlsburg“ eingegliedert und als Ortsfeuerwehr weitergeführt.

(2) Der Bauhof soll zentral organisiert, das vorhandene Stützpunktprinzip aber beibehalten werden. Eine bedarfsorientierte Technikanpassung bei Neuinvestitionen ist eine Zielstellung.

§ 12**Haushaltsführung, Investition, Unterhaltung**

(1) Gemäß der Regelung des § 9 verpflichtet sich die neue Gemeinde „Karlsburg“ alle in den Gemeinden gem. § 1 bestehenden und neu anfallenden Aufgaben zu erfüllen und die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten rechtzeitig im Haushaltsplan bereitzustellen.

(2) Die Gemeinde „Karlsburg“ (neu) realisiert nach Maßgabe einer geordneten Haushaltswirtschaft die Vorhaben gemäß Anlage 2. Dabei sind § 8 Abs. 3 dieses Vertrages sowie § 1 Abs. 6 Satz 3 der Fusionsverordnung zu beachten.

§ 13**Personalüberleitung**

Die Beschäftigten der Gemeinden gem. § 1 werden in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei der Gemeinde „Karlsburg“ (neu) nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen übernommen. Der Übergang erfolgt gem. § 613a BGB. Vereinbart wird die Übernahme von: 3 Gemeindearbeitern und sonstigen Beschäftigten.

Für die Dienstverhältnisse der Ehrenbeamten der auflösenden Gemeinden (Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister, Wehrführer) gilt dies nicht. Ihr Amt endet mit der Auflösung der das Dienstverhältnis begründenden Gemeinde.

§ 14**Wohlverhalten**

(1) Die vertragsschließenden Gemeinden verpflichten sich die Fortführung ihrer Gemeindetätigkeit, insbesondere Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, auf die unmittelbare Daseinsvorsorge zu beschränken.

(2) Die Regelung des Absatz 1 steht unter dem Vorbehalt einer geordneten Haushaltswirtschaft und bedarf dem gegenseitigen Einvernehmen aller Bürgermeister/innen. Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des vorliegenden Vertrages bis zur konstituierenden Sitzung der neugewählten Gemeindevertretung.

§ 15**Salvatorische Klausel**

(1) Vorstehender Vertrag ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue geschlossen worden.

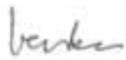
(2) Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zumindest nahe kommt.

§ 16**Wirksamwerden des Vertrages**

(1) Der Vertrag wird entsprechend § 12 KV-DVO mit der Genehmigung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde wirksam.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 wird die Gebietsänderung zum Tag der Kommunalwahlen 2019 wirksam.

Ort der Vertragsunterzeichnung, Züssow den 22.01.2019


Rolf Warkus
Bürgermeister




Anke Niebuhr
1. stellv. Bürgermeisterin

für die Gemeinde Lühmannsdorf


Esther Hall
Bürgermeisterin




Ulf Tschammer
1. stellv. Bürgermeister

Anlage 1 Ortsrechte der Altgemeinden Karlsburg und Lühmannsdorf, die durch die Gemeinde „Karlsburg“ (neu) übernommen und weitergeführt werden

nachrichtlich:

- Ortsrecht, das bis zu einem Jahr nach Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages fortgilt
- Ortsrecht, das bis zu drei Jahren nach Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages fortgilt

Anlage 2 Vorhaben der Altgemeinden Karlsburg und Lühmannsdorf

Anlage 1 Ortsrechte der Altgemeinden Karlsburg und Lühmannsdorf, die durch die Gemeinde „Karlsburg“ (neu) übernommen und weitergeführt werden

Gemeinde Karlsburg:

- Klarstellungs- und Abrundungssatzung OT Karlsburg
- Klarstellungs- und Abrundungssatzung OT Moeckow
- Klarstellungs- und Abrundungssatzung OT Steinfurth
- Klarstellungs- und Abrundungssatzung OT Zarnekow
- B-Plan Teichweg
- Flächennutzungsplan Karlsburg
- Erhaltungssatzung Dorfkern Karlsburg

Gemeinde Lühmannsdorf:

- Klarstellungs- und Abrundungssatzung Karl-Marx-Straße
- Klarstellungs- und Abrundungssatzung südlich der Karl-Marx-Straße
- B-Plan Am Heidberg
- Klarstellungs- und Abrundungssatzung OT Brüssow

nachrichtlich:

- **Ortsrecht, das bis zu einem Jahr nach Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages fortgilt:**

Friedhofssatzungen

Feuerwehrsatzungen

Straßenreinigungssatzungen

Stundungssatzungen

Bibliotheksordnung Karlsburg

Nutzungsverordnung Haus der Gemeinde Karlsburg

Nutzungs-/Entgeltordnung Lühmannsdorf (Jugendklub)

Nutzungs-/Entgeltordnung Gemeindezentrum Lühmannsdorf

- **Ortsrecht, das bis zu drei Jahren nach Wirksamwerden des Gebietsänderungsvertrages fortgilt:**

Friedhofsgebührensatzungen

Feuerwehrgebührensatzungen

Hundesteuersatzungen

Straßenbaubeitragssatzungen

Satzungen Wasser- und Bodenverbände

Anlage 2 Vorhaben der Altgemeinden Karlsburg und Lühmannsdorf

1. Gemeinde Karlsburg:

- Neubau Gerätehaus FFW Karlsburg
- Sanierung E-Anlage HdG
- Sanierung Garagen
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED in allen Ortsteilen
- Neubau/Sanierung Spielplatz OT Steinfurth und OT Karlsburg

- Sanierung Kirchenruine Steinfurth
 - Bau eines Kleinfeldplatzes mit der SG Karlsburg/ Züssow
 - Straßenbau/Sanierung Nepziner Weg, Einfahrt von der B109 zum Klinikum und Schulstraße
 - Forderung Radweg Moeckow-Berg bis Ende Gemeinde Karlsburg
2. Gemeinde Lühmansdorf:
- Bohren eines Löschbrunnens am Gemeindezentrum
 - Wegverlängerung der Oberreihe
 - Ausbau des Weges Am Heidberg
 - Straßenbau/Sanierung der Straßen im OT Brüssow, Giesekehäger Reihe und Oberreihe
 - Forderung Radweg Moeckow-Berg bis Ende Gemeinde Lühmansdorf

Verfahrensvermerk:

Die nach § 12 Abs. 1 KV M-V erforderliche Genehmigung wurde am 11.02.2019 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gebietsänderungsvertrag wurde öffentlich bekannt gemacht gemäß der Hauptsatzung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachung (Amt, Gemeinden) am 12.02.2019.

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.03.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 03/2019.

Sitzung des Wahlausschusses des Amtes Züssow

Termin: 26. März 2019, 18:00 Uhr
Ort: Saal des Gemeindezentrums Pommernhus
in 17390 Klein Bünzow, Bahnhof 35

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Stadtvertreter in der Stadt Gützkow und der Gemeindevertreter in den Gemeinden des Amtsbereiches Züssow am 26.05.2019
- 3.1. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertreter in der Gemeinde **Bandelin**
- 3.2. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertreter in der Gemeinde **Gribow**
- 3.3. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertreter in der Gemeinde **Groß Kiesow**
- 3.4. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertreter in der Gemeinde **Groß Polzin**
- 3.5. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertreter in der Stadt **Gützkow**

- 3.6. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertreter in der Gemeinde **Karlsburg**
- 3.7. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertreter in der Gemeinde **Klein Bünzow**
- 3.8. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertreter in der Gemeinde **Murchin**
- 3.9. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertreter in der Gemeinde **Rubkow**
- 3.10. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertreter in der Gemeinde **Schmatzin**
- 3.11. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertreter in der Gemeinde **Wrangelsburg**
- 3.12. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertreter in der Gemeinde **Ziethen**
- 3.13. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Gemeindevertreter in der Gemeinde **Züssow**
4. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in der Stadt Gützkow und in den Gemeinden des Amtsbereiches Züssow am 26.05.2019
- 4.1. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde **Bandelin**
- 4.2. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde **Gribow**
- 4.3. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde **Groß Kiesow**
- 4.4. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde **Groß Polzin**
- 4.5. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Stadt **Gützkow**
- 4.6. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde **Karlsburg**
- 4.7. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde **Klein Bünzow**
- 4.8. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde **Murchin**
- 4.9. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde **Rubkow**
- 4.10. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde **Schmatzin**
- 4.11. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde **Wrangelsburg**
- 4.12. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde **Ziethen**
- 4.13. Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde **Züssow**

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

Der Zutritt ist jedermann gestattet.

Züssow, den 01.03.2019

B. Witschel

B. Witschel

Wahlleiterin

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Wahlen am 01.03.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.03.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 03/2019

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Amt Züssow

Beschlüsse des Amtsausschusses vom 12.02.2019

Öffentlicher Teil

Genehmigung der Eilentscheidung der Amtsvorsteherin zur Anhörung des Amtes Züssow zum Zusammenschluss der Gemeinden Karlsburg und Lühhannsdorf (Neubildung einer Gemeinde)

Der Amtsausschuss Züssow genehmigt die Eilentscheidung der Amtsvorsteherin vom 29.01.2019 zur Befürwortung des Zusammenschlusses der Gemeinden Karlsburg und Lühhannsdorf mit dem Ziel der Neubildung einer Gemeinde mit dem Namen „Karlsburg“ mit Wirkung zum Tag der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019.

Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Wahl eines Mitglieds in den Kultur-, Sozial- und Schulausschuss des Amtes Züssow

Der Amtsausschuss wählt Herrn Rolf Warkus als Amtsausschussmitglied in den Kultur-, Sozial- und Schulausschuss des Amtes Züssow.

Der Amtsausschuss wählt Herrn Eckhart Stöwhas als sachkundigen Einwohner in den Kultur-, Sozial- und Schulausschuss des Amtes Züssow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Dringlichkeitsbeschluss FAG 2020 - Die einmalige und gemeinsame Chance von Land und Kommunen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung nutzen!

1. Der Amtsausschuss stellt fest, dass die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, um ihre Aufgaben wirksam erfüllen zu können, eine angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung benötigen. Dabei muss der rechtlich geforderte Haushaltsausgleich genauso möglich sein, wie die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben und Investitionen einschließlich Erhaltung der Infrastruktur.

2. Der Amtsausschuss erwartet vom Landtag die Einführung einer dauerhaft zu gewährenden Infrastrukturausstattung in Höhe von 166 Euro pro Einwohner, um die klaffende Lücke zum Durchschnitt aller Flächenländer im Bundesgebiet zumindest ab 2020 zu schließen.
3. Weiterhin erachtet es der Amtsausschuss als Selbstverständlichkeit, dass die vom Land bereits übertragenen und auch in Zukunft neu übertragenen Aufgaben vollständig aus Landesmitteln ausfinanziert werden (Konnextität).
4. Der Amtsausschuss unterstützt deshalb die Forderung gegenüber dem Landtag Mecklenburg-Vorpommerns aus dem beigefügten Papier der beiden kommunalen Spitzenverbände - Städte- und Gemeindetag sowie Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern.
5. Der Amtsausschuss fordert die vollständige Umsetzung des Papiers und bekräftigt dies mit Unterschrift auf der beigefügten Liste durch ihre Mitglieder. Der Landtag sollte mit einer Entschliebung zu den Grundsätzen aus diesem Papier Verlässlichkeit und Klarheit schaffen. Dazu fordern wir die Abgeordneten des Landtages als die gewählten Vertreter der Menschen in unseren Städten, Gemeinden und Landkreisen ausdrücklich auf. Damit legen die Abgeordneten die Basis für eine gute Zukunft im Land, die ihre Wurzel in den Kommunen hat.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Gemeinde Bandelin

Haushaltssatzung der Gemeinde Bandelin für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.01.2019 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 24.01.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 935.200 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 1.021.000 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -85.800 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -85.800 EUR
 - die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
 - die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
 - das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -85.800 EUR

2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	918.000 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	849.100 EUR
der Saldo der ordentlichen	
Ein- und Auszahlungen auf	68.900 EUR
b) die außerordentlichen	
Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen	
Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen	
Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus	
Investitionstätigkeit auf	20.700 EUR
die Auszahlungen aus	
Investitionstätigkeit auf	50.700 EUR
der Saldo der Ein- und	
Auszahlungen aus	
Investitionstätigkeit auf	-30.000 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen	
aus Finanzierungstätigkeit	
(Veränderung der liquiden Mittel	
und der Kredite zur Sicherung der	
Zahlungsfähigkeit) auf	30.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.704.000 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen	
Flächen (Grundsteuer A) auf	360 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	
auf	400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.

§ 6

Amtsumlage

nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 3.189.780,72 EUR

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 2.298.080,72 EUR und zum 31.12. des Haushaltsjahres 3.023.180,72 EUR

§ 9

Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
 - Aufwendungen im Produkt Wasser - und Bodenverbände
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Kommunale Wohnungswirtschaft
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 24.01.2019 erteilt.

Der Kredit zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde nun in Höhe von 1.457.000,00 € genehmigt.

Bandelin, den 10.01.2019


von Belwa
Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M -V erforderlichen Genehmigungen wurden am 24.01.2019 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 14.02.2019 bis 14.03.2019 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 106 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 08.02.2019

Veröffentlichung einer Textfassung am 13.03.2019 im Züssower Amtsblatt Nr. 03/2019


von Belwa
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.01.2019 - und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 1.636.200 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -299.800 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -299.800 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
Veränderung der Rücklagen auf -299.800 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 1.574.400 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -189.400 EUR
 - b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
 - c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 36.500 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -82.300 EUR
 - d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf -198.800 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 82.300 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 758.600 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6

Amtsumlage

nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 9,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 3.433.977,13 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 3.283.765,02 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 2.979.765,02 EUR

§ 9

Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.02.2019 erteilt.

Groß Kiesow, den 26.02.2019




Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 15.02.2019 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Donnerstag, 28.02.2019 bis Freitag, 08.03.2019 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 204 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 26.02.2019 Veröffentlichung einer Textfassung am 13.03.2019 im Züssower Amtsblatt Nr. 03/2019



Zschischke
Bürgermeisterin

Stadt Gützkow

Beschlüsse der Stadtvertretung vom 31.01.2019

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Gützkow 2019

Die Stadtvertretung beschließt gemäß §§ 45 ff. der Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.620.400 EUR	
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	5.075.600 EUR	
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-455.200 EUR	
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-455.200 EUR	
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR	
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-455.200 EUR	

2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	4.498.200 EUR	
die ordentlichen Auszahlungen auf	4.342.600 EUR	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	155.600 EUR	
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	770.500 EUR	
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.135.300 EUR	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-364.800 EUR	
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderungen der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-639.900 EUR	

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 3.714.000 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	330 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	436 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	379 v. H.

§ 6

Amtsumlage nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 6,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 16.351.051,37 EUR

Der voraussichtliche Stand
des Eigenkapitals
zum 31.12. des Haushaltsvorjahres
beträgt 15.884.851,37 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 15.747.951,37 EUR

§ 9

Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V

Die Stadtvertretung beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 7.397,00 EUR bei der Kst 61200.000/57910000 (Zinsen aus Erstattungen)

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 7.397,00 EUR bei der Kst 61200.000/57910000.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Festlegung des Stichwahltages für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Stadt

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt den 16.06.2019 als Termin für eine eventuelle Stichwahl für die Bürgermeisterwahl in der Stadt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Gemeindliches Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach

§ 16 KiföG M-V ab 01.01.2019 für die Kindertagesstätte „Peeneflöhe“ in Gützkow

Die Stadtvertretung Gützkow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- sowie Entgeltvereinbarung nach § 16 KiföG M-V ab 01.01.2019 für die Kindertagesstätte „Peeneflöhe“ in Gützkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Änderung Nutzungsverordnung und Nutzungsvertrag Gemeindezentrum Dargezin

Die Stadtvertretung beschließt die Änderung der Nutzungsverordnung für das Gemeindezentrum in Dargezin in den §§ 4 und 5 wie folgt:

§ 4

Zahlungsbedingungen

Das Nutzungsentgelt ist spätestens bei der Übergabe der Schlüssel zu entrichten. Bei unbarbarer Zahlung ist die Zahlung des Nutzungsentgeltes bei der Übernahme der Schlüssel zu belegen.

Eine Kautionshöhe in Höhe von 100,00 € ist spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

§ 5

Verhaltensrichtlinien

Die Nutzer sind für die Einhaltung dieser Nutzungsverordnung in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel, der Räumlichkeiten und des Inventars in ordnungsgemäßem Zustand ist schriftlich zu bestätigen.

Die Stadt Gützkow überlässt den Nutzern das Gemeindezentrum Dargezin in dem Zustand, in dem sich das Objekt befindet.

Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck zu prüfen und sicher zu stellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Die genutzten Räumlichkeiten im Haus sind generell vom Nutzer zu reinigen. Das Außengelände ist vertragsgemäß ordentlich zurück zu geben. Abfälle sind vom Nutzer zu entsorgen.

Sollte wegen starker Verschmutzung oder unsachgemäßer Reinigung eine zusätzliche Reinigung nötig sein, wird diese zu Lasten des Nutzers in Auftrag gegeben.

Das Mobiliar ist nicht umzustellen und hat auf der jeweiligen Etage zu verbleiben.

Sämtliches Licht (Innen- sowie Außenbeleuchtung) ist nach der Nutzung auszuschalten.

Bei Verlust von Schlüsseln sind die Unkosten durch den Nutzer zu tragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Dringlichkeitsbeschluss FAG 2020 - Die einmalige und gemeinsame Chance von Land und Kommunen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung nutzen!

1. Die Stadtvertretung stellt fest, dass die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, um ihre Aufgaben wirksam erfüllen zu können, eine angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung benötigen. Dabei muss der rechtlich geforderte Haushaltsausgleich genauso möglich sein, wie die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben und Investitionen einschließlich Erhaltung der Infrastruktur.

2. Die Stadtvertretung erwartet vom Landtag die Einführung einer dauerhaft zu gewährenden Infrastrukturausschale in Höhe von 166 Euro pro Einwohner, um die klaffende Lücke zum Durchschnitt aller Flächenländer im Bundesgebiet zumindest ab 2020 zu schließen.
3. Weiterhin erachtet es die Stadtvertretung als Selbstverständlichkeit, dass die vom Land bereits übertragenen und auch in Zukunft neu übertragenen Aufgaben vollständig aus Landesmitteln ausfinanziert werden (Konnexität).
4. Die Stadtvertretung unterstützt deshalb die Forderung gegenüber dem Landtag Mecklenburg-Vorpommerns aus dem beigefügten Papier der beiden kommunalen Spitzenverbände - Städte- und Gemeindetag sowie Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern.
5. Die Stadtvertretung fordert die vollständige Umsetzung des Papiers und bekräftigt dies mit Unterschrift auf der beigefügten Liste durch ihre Mitglieder. Der Landtag sollte mit einer Entschließung zu den Grundsätzen aus diesem Papier Verlässlichkeit und Klarheit schaffen. Dazu fordern wir die Abgeordneten des Landtages als die gewählten Vertreter der Menschen in unseren Städten, Gemeinden und Landkreisen ausdrücklich auf. Damit legen die Abgeordneten die Basis für eine gute Zukunft im Land, die ihre Wurzel in den Kommunen hat.
6. Die beigefügte Unterschriftenliste wird zusammen mit dem Beschluss der Landtagspräsidentin und in Kopie der Ministerpräsidentin übersandt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

Grundsatzbeschluss zum Grundstücksverkauf in der Gemarkung Wieck C, Flur 1, Flurstück 127/7, Teilfläche von ca. 3.340 m²

Nutzungsverordnung für das Gemeindezentrum Dargezin 17506 Gützkow

Nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Gützkow vom 31.01.2019 wird die am 04.06.2015 beschlossene Nutzungsverordnung für die Nutzung des Gemeindezentrum Dargezin erlassen in den § 4, 5 geändert:

§ 1

Benutzung

Die Stadt Gützkow ist Eigentümer des Gemeindezentrums Dargezin, Dargezin 41 in 17506 Gützkow.

Die Stadt Gützkow stellt folgende Räumlichkeiten im Gemeindezentrum Dargezin zur Verfügung:

- den oberen Saal
- den unteren Saal
- inkl. Küche
- inkl. Toiletten

§ 2

Genehmigung zur Nutzung

Die Genehmigung der Benutzung der Räumlichkeiten erteilt die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Räumlichkeiten für öffentliche Zwecke benötigt werden. Sie

kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Nutzungsverordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die geplante Veranstaltung beeinträchtigt wird.

Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.

Die Überlassung für gewerbliche und politische Nutzungen ist ausgeschlossen.

Im gesamten Haus herrscht Rauchverbot. Zuwiderhandlungen werden entsprechend dem Gesetz geahndet bzw. der Nutzer wird von künftigen Nutzungen ausgeschlossen.

Die Bürgermeisterin oder eine von ihr beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Nutzungsverordnung zu überprüfen.

§ 3

Nutzungsgebühr/Gebührenpflicht

Für die Nutzung der Räumlichkeiten sind folgende Nutzungsgebühren pauschal zu entrichten.

Raum	Entgelt
oberer Bereich	90,00 €
unterer Bereich	90,00 €
gesamtes Haus	180,00 €
Küche	inklusive
Toiletten	inklusive
Kosten für Glasbruch pro Stück	2,00 €
Kosten für Geschirrbruch pro Stück	100 €
Kosten für Besteckverlust oder -beschädigung pro Stück	2,00 €

Für GEMA-pflichtige Veranstaltungen ist der Nutzer der Räumlichkeiten melde- und kostenpflichtig.

Soll der Einsatz von Tonträgern, Kapellen oder Chören erfolgen, muss eine GEMA Gebühr entrichtet werden.

Die Höhe der Gebühr legt die Zentrale der GEMA (Gesellschaft für Musikalische Aufführungs- und Mechanische Vervielfältigungsrechte) in 10787 Berlin, Keithstraße 7, fest.

§ 4

Zahlungsbedingungen

Das Nutzungsentgelt ist spätestens bei der Übergabe der Schlüssel zu entrichten.

Bei unbarer Zahlung ist die Zahlung des Nutzungsentgeltes bei der Übernahme der Schlüssel zu belegen.

Eine Kautionshöhe in Höhe von 100,00 € ist spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

§ 5

Verhaltensrichtlinien

Die Nutzer sind für die Einhaltung dieser Nutzungsverordnung in vollem Umfang selbst verantwortlich.

Die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel, der Räumlichkeiten und des Inventars in ordnungsgemäßem Zustand ist schriftlich zu bestätigen.

Die Stadt Gützkow überlässt den Nutzern das Gemeindezentrum Dargezin in dem Zustand, in dem sich das Objekt befindet.

Die Nutzer sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck zu prüfen und sicher zu stellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Die genutzten Räumlichkeiten im Haus sind generell vom Nutzer zu reinigen. Das Außengelände ist vertragsgemäß ordentlich zurück zu geben. Abfälle sind vom Nutzer zu entsorgen.

Sollte wegen starker Verschmutzung oder unsachgemäßer Reinigung eine zusätzliche Reinigung nötig sein, wird diese zu Lasten des Nutzers in Auftrag gegeben.

Das Mobiliar ist nicht umzustellen und hat auf der jeweiligen Etage zu verbleiben.

Sämtliches Licht (Innen- sowie Außenbeleuchtung) ist nach der Nutzung auszuschalten.

Bei Verlust von Schlüsseln sind die Unkosten durch den Nutzer zu tragen.

§ 6

Haftung

Die Haftung der Stadt Gützkow gegenüber dem Nutzer für alle ihm entstehenden Schäden während der gesamten Nutzungsdauer, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen und gleich auf welchem Ereignis ihr Eintritt beruht, ist ausgeschlossen, soweit nicht für die Entstehung des Schadens der Stadt Gützkow Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Die Nutzer haften für alle Schäden an dem Objekt Gemeindezentrum, den Nebenräumen, den Außenanlagen sowie Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurück zu führen sind.

Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden sowie durch Besucher oder Personen, die sich mit ihrem Willen in den Räumen aufhalten oder diese aufsuchen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Nutzungsverordnung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gutzkow, den 11.02.2019



Die Bürgermeisterin



Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Stadt Gützkow auf der Internetseite des Amtes Züssow am 11.02.2019. Veröffentlichung einer Textfassung am 13.03.2019 im Züssower Amtsblatt Nr. 03/2019.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplatzanlagen in der Stadt Gützkow

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 13.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplatzanlagen in der Stadt Gützkow

Die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplatzanlagen in der Stadt Gützkow vom 20.08.2002 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 (Verhalten in Grünanlagen) wird der Absatz 4 um den Punkt „p“ erweitert. Der neue Punkt „p“ lautet:
Auf den öffentlichen Spielplätzen ist das Rauchen untersagt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gutzkow, den 19.02.2019



Verfahrensvermerk:

Die 1. Satzung der Stadt Gützkow zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplatzanlagen in der Stadt Gützkow wurde dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen.

Hiermit wird 1. Satzung der Stadt Gützkow zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplatzanlagen in der Stadt Gützkow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Gutzkow, den 19.02.2019



Dinse
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk:

Datum der Öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung im Internet auf www.amt-zuessow.de, unter Bekanntmachungen/Öffentliche Bekanntmachungen (Amt, Gemeinden) am 20.02.2019

Veröffentlichung einer Druckausgabe am 13.03.2019 im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Züssower Amtsblatt“ Nr. 03/2019

Haushaltssatzung der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 31.01.2019 - und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 13.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 4.620.400 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 5.075.600 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -455.200 EUR

b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahmen aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-455.200 EUR 0 EUR 0 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	4.498.200 EUR 4.342.600 EUR 155.600 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR 0 EUR 0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	770.500 EUR 1.135.300 EUR -364.800 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderungen der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-639.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 3.714.000 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 330 v. H.

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 379 v. H.

§ 6
Amtsumlage
nicht belegt

§ 7
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 6,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8
Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 16.351.051,37 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 15.884.851,37 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 15.747.951,37 EUR

§ 9
Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 13.02.2019 erteilt.

Die Genehmigung des Kassenkredites wurde auf 1.638.100,00 € festgesetzt.

Gützkow, den 31.01.2019




Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 13.02.2019 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 14.03.2019 bis 28.03.2019 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 106 öffentlich aus.
Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 21.02.2019 Veröffentlichung einer Textfassung am 13.03.2019 im Amtsblatt Nr. 03/2019.

Gützkow, den 31.01.2019


Bürgermeisterin
Dittus

Gemeinde Schmatzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 25.02.2019

Öffentlicher Teil:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Schmatzin für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Schmatzin für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Schmatzin für das Jahr 2019

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt gemäß der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019 mit der Änderung der Grundsteuer B von 380 auf 396 %.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt
 - a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 306.400 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 452.000 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -145.600 EUR
 - b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
 - der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
 - der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
 - c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -145.600 EUR
 - die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
 - die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
 - das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -145.600 EUR
2. im Finanzhaushalt
 - a) die ordentlichen Einzahlungen auf 294.400 EUR
 - die ordentlichen Auszahlungen auf 401.600 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -107.200 EUR

- b) die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
- die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
- der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
- c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 15.600 EUR
- die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 14.200 EUR
- der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.400 EUR
- d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf -118.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 366.200 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 310 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 396 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6

Amtsumlage nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,35 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 781.953,67 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 628.353,67 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres 482.753,67 EUR

§ 9**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am

Schmatzin, den

Dr. Brandt Siegel
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Schmatzin

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Schmatzin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017.

Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßigen Aufwendungen auf den Kostenstellen: 21102.000 und 21502.000/54143000 „Schulumlage“ in Höhe von 1.341,06 Euro;

Entnahme Allgemeine Kapitalrücklage (VwV 20.5 zu § 18 GemHVO) in Höhe von 11.631,74 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Dr. Klaus Brandt

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Schmatzin lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Dringlichkeitsbeschluss FAG 2020 - Die einmalige und gemeinsame Chance von Land und Kommunen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung nutzen!

1. Die Gemeindevertretung stellt fest, dass die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, um ihre Aufgaben wirksam erfüllen zu können, eine angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung benötigen. Dabei muss der rechtlich geforderte Haushaltsausgleich genauso möglich sein, wie die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben und Investitionen einschließlich Erhaltung der Infrastruktur.
2. Die Gemeindevertretung erwartet vom Landtag die Einführung einer dauerhaft zu gewährenden Infrastrukturpauschale in Höhe von 166 Euro pro Einwohner, um die klaffende Lücke zum Durchschnitt aller Flächenländer im Bundesgebiet zumindest ab 2020 zu schließen.
3. Weiterhin erachtet es die Gemeindevertretung als Selbstverständlichkeit, dass die vom Land bereits übertragenen und auch in Zukunft neu übertragenen Aufgaben vollständig aus Landesmitteln ausfinanziert werden (Konnextität).
4. Die Gemeindevertretung unterstützt deshalb die Forderung gegenüber dem Landtag Mecklenburg-Vorpommerns aus dem beigefügten Papier der beiden kommunalen Spitzenverbände - Städte- und Gemeindetag sowie Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern.
5. Die Gemeindevertretung fordert die vollständige Umsetzung des Papiers und bekräftigt dies mit Unterschrift auf der beigefügten Liste durch ihre Mitglieder. Der Landtag sollte mit einer EntschlieÙung zu den Grundsätzen aus diesem Papier Verlässlichkeit und Klarheit schaffen. Dazu fordern wir die Abgeordneten des Landtages als die gewählten Vertreter der Menschen in unseren Städten, Gemeinden und Landkreisen ausdrücklich auf. Damit legen die Abgeordneten die Basis für eine gute Zukunft im Land, die ihre Wurzel in den Kommunen hat.
6. Die beigefügte Unterschriftenliste wird zusammen mit dem Beschluss der Landtagspräsidentin und in Kopie der Ministerpräsidentin übersandt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Verwendung der zusätzlichen Mittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung

Die Gemeinde Schmatzin beschließt, die zusätzlichen Mittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung in Höhe von 1.023,83 € für die Deckung der Mehraufwendung (Wohnsitzgemeindeanteile) durch die erhöhte Inanspruchnahme in der Kindertagesbetreuung einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

4. Beteiligung zum Entwurf der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Gemeinde Schmatzin ist gegen die geplante Ausweisung des Eignungsgebietes „17/2015 Lüssow“ für Windenergieanlagen.

Begründung:

Die Gemeinde Schmatzin hat bereits bei der Neuaufstellung des RREP Vorpommern im Jahre 2008 gegen die Ausweisung eines Eignungsgebietes gestimmt.

Da der Maßstab 1:100.000 des Planentwurfs keine genaue Grenzziehung erkennen lässt, sind dennoch die 1000 m

Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen dienen, einzuhalten. Es ist davon auszugehen, dass WEA mit einer üblichen Leistungsklasse von 3 MW und einer Bauhöhe bis zu 200 m aus Gründen des Immissions-schutzes (Lärm, Schattenwurf, Schall) die Lebensqualität der Bürger einschränkt. Die natürliche Eigenart der Landschaft (weites flaches Land) wird durch die Errichtung von WEA mit einer Gesamthöhe bis zu 200 m gestört, auch dahingehend, dass die Anlagen mit Gefahren- und Hindernissignalen ausgestattet werden müssen. Das Orts- und Landschaftsbild wird verunstaltet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Festlegung des Stichwahltags für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt den 16.06.2019 als Termin für eine eventuelle Stichwahl für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

Anpassung der arbeitsvertraglichen Konditionen des Gemeindehilfsarbeiters an den gesetzlichen Mindestlohn zum 01.01.2019

Grundsatzentscheidung zum Grundstücksverkauf in der Gemarkung Wolfragshof - Parkgrundstück

Befristete Einstellung einer Reinigungskraft auf geringfügiger Basis

c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-141.600 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-141.600 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	212.800 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	309.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-96.700 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	243.600 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	250.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.400 EUR
d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-109.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 6.400 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 717.100 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 436 v. H.
- Gewerbesteuer auf 400 v. H.

§ 6

Amtsumlage nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Gemeinde Wrangelsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 21.02.2019

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Wrangelsburg für das Jahr 2019

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt gemäß der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- im Ergebnishaushalt
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 214.600 EUR
 - der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 356.200 EUR
 - der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -141.600 EUR
- der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
- der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
- der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	1.316.295,42 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.180.095,42 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	1.039.395,42 EUR

§ 9**Weitere Vorschriften**

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am

Wrangelsburg, den

Juds

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: / Enthaltungen: /

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Wrangelsburg für das Jahr 2019

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: / Enthaltungen: 1

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 der Gemeinde Wrangelsburg

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Wrangelsburg die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung die überplanmäßigen Aufwendungen auf den Kostenstellen:

21102.000 und 21502.000/54143000 „Schulumlage“ in Höhe von 826,26 Euro;

Entnahme Allgemeine Kapitalrücklage (Vwv 20.5 zu § 18 GemHVO) in Höhe von 695,99 Euro.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: / Enthaltungen: /

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Juds, Andreas Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Wrangelsburg lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: / Enthaltungen: /

Dringlichkeitsbeschluss FAG 2020 - Die einmalige und gemeinsame Chance von Land und Kommunen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung nutzen!

- Die Gemeindevertretung stellt fest, dass die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, um ihre Aufgaben wirksam erfüllen zu können, eine angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung benötigen. Dabei muss der rechtlich geforderte Haushaltsausgleich genauso möglich sein, wie die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben und Investitionen einschließlich Erhaltung der Infrastruktur.
- Die Gemeindevertretung erwartet vom Landtag die Einführung einer dauerhaft zu gewährenden Infrastrukturpauschale in Höhe von 166 Euro pro Einwohner, um die klaffende Lücke zum Durchschnitt aller Flächenländer im Bundesgebiet zumindest ab 2020 zu schließen.
- Weiterhin erachtet es die Gemeindevertretung als Selbstverständlichkeit, dass die vom Land bereits übertragenen und auch in Zukunft neu übertragenen Aufgaben vollständig aus Landesmitteln ausfinanziert werden (Konnexität).
- Die Gemeindevertretung unterstützt deshalb die Forderung gegenüber dem Landtag Mecklenburg-Vorpommerns aus dem beigefügten Papier der beiden kommunalen Spitzenverbände - Städte- und Gemeindegemeinschaft sowie Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern.
- Die Gemeindevertretung fordert die vollständige Umsetzung des Papiers und bekräftigt dies mit Unterschrift auf der beigefügten Liste durch ihre Mitglieder. Der Landtag sollte mit einer Entschließung zu den Grundsätzen aus diesem Papier Verlässlichkeit und Klarheit schaffen. Dazu fordern wir die Abgeordneten des Landtages als die gewählten Vertreter der Menschen in unseren Städten, Gemeinden und Landkreisen ausdrücklich auf. Damit legen die Abgeordneten die Basis für eine gute Zukunft im Land, die ihre Wurzel in den Kommunen hat.
- Die beigefügte Unterschriftenliste wird zusammen mit dem Beschluss der Landtagspräsidentin und in Kopie der Ministerpräsidentin übersandt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: / Enthaltungen: /

Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Überplanmäßige Ausgabe auf der Kst./Sk. 36100.000/54159000- Kostenanteile Wohnsitzgemeinde an den sonstigen privaten Bereich

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 4.800,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 36100.000/54159000 - Kostenanteile Wohnsitzgemeinde an den sonstigen privaten Bereich.

Der Bürgermeister hat am 10.12.2018 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: / Enthaltungen: /

Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters zum Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 8.300,00 EUR bei der KSt 54101000/52338000 (Baumpflege)

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt, die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 8.300,00 EUR. Die Deckung der Ausgabe erfolgt im Rahmen der Gesamtddeckung.

Der Bürgermeister hat am 18.12.2018 dazu eine entsprechende Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: / Enthaltungen: /

4. Beteiligung zum Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern

Die Gemeinde hat keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf 2018 der Zweiten Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: / Enthaltungen: /

Festlegung des Stichwahltages für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt den 16.06.2019 als Termin für eine eventuelle Stichwahl für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: / Enthaltungen: /

Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinde Karlsburg

Die Gemeinde Wrangelsburg hat keine Anregungen und Hinweise zur 1. Änderung der Innenbereichssatzung der Gemeinde Karlsburg, Ortsbereich westlich der Bundesstraße 109.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: / Enthaltungen: /

Nichtöffentlicher Teil

Genehmigung einer Eilentscheidung des Bürgermeisters zum Beschluss zur Auftragsvergabe - Baumfällung/-pflege in Wrangelsburg

Antrag auf Stundung mit Ratenzahlung Vorausleistung Straßenbaubeitrag

Die nächste Ausgabe des
Züssower Amtsblattes
erscheint am

Mittwoch, dem 10.04.2019

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 02.04.2019 Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 27.03.2019

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.02.2019

Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Ziethen für das Jahr 2019

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt gemäß der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 572.700 EUR
		der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 729.200 EUR
		der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf -156.500 EUR
	b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 0 EUR
		der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 EUR
		der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf 0 EUR
	c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf -156.500 EUR
		die Einstellung in Rücklagen auf 0 EUR
		die Entnahmen aus Rücklagen auf 0 EUR
		das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf -156.500 EUR
2.	im Finanzhaushalt	
	a)	die ordentlichen Einzahlungen auf 528.200 EUR
		die ordentlichen Auszahlungen auf 628.900 EUR
		der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -100.700 EUR
	b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 EUR
		die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 EUR
		der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 EUR
	c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 878.000 EUR
		die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.255.000 EUR
		der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -377.000 EUR
	d)	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf -158.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 374.200 EUR

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4**Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.505.800 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 390 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6**Amtsumlage nicht belegt****§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,3 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 992.099,24 EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 912.299,24 EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres 755.799,24 EUR

§ 9**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Dringlichkeitsbeschluss FAG 2020 - Die einmalige und gemeinsame Chance von Land und Kommunen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung nutzen!

1. Die Gemeindevertretung stellt fest, dass die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern, um ihre Aufgaben wirksam erfüllen zu können, eine angemessene und aufgabengerechte Finanzausstattung benötigen. Dabei muss der rechtlich geforderte Haushaltsausgleich genauso möglich sein, wie die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben und Investitionen einschließlich Erhaltung der Infrastruktur.
2. Die Gemeindevertretung erwartet vom Landtag die Einführung einer dauerhaft zu gewährenden Infrastrukturpauschale in Höhe von 166 Euro pro Einwohner, um die klaffende Lücke zum Durchschnitt aller Flächenländer im Bundesgebiet zumindest ab 2020 zu schließen.
3. Weiterhin erachtet es die Gemeindevertretung als Selbstverständlichkeit, dass die vom Land bereits übertragenen und auch in Zukunft neu übertragenen Aufgaben vollständig aus Landesmitteln ausfinanziert werden (Konnexität).
4. Die Gemeindevertretung unterstützt deshalb die Forderung gegenüber dem Landtag Mecklenburg-Vorpommerns aus dem beigefügten Papier der beiden kommunalen Spitzenverbände - Städte- und Gemeindetag sowie Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern.
5. Die Gemeindevertretung fordert die vollständige Umsetzung des Papiers und bekräftigt dies mit Unterschrift auf der beigefügten Liste durch ihre Mitglieder. Der Landtag sollte mit einer Entschließung zu den Grundsätzen aus diesem Papier Verlässlichkeit und Klarheit schaffen. Dazu fordern wir die Abgeordneten des Landtages als die gewählten Vertreter der Menschen in unseren Städten, Gemeinden und Landkreisen ausdrücklich auf. Damit legen die Abgeordneten die Basis für eine gute Zukunft im Land, die ihre Wurzel in den Kommunen hat.
6. Die beigefügte Unterschriftenliste wird zusammen mit dem Beschluss der Landtagspräsidentin und in Kopie der Ministerpräsidentin übersandt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Festlegung des Stichwahltages für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde

Die Gemeindevertretung Ziethen beschließt den 16.06.2019 als Termin für eine eventuelle Stichwahl für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende von Herrn Oldenburg i. H. v. 150,00 € für die Freiwillige Feuerwehr.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Sachspende

Die Gemeinde Ziethen beschließt die Annahme der Sachspende von Firma Meier Rohr- und Kanalreinigung in Form von zwei Bänken für den Friedhof in Menzlin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

Zustimmung zur Löschungsbewilligung gegen Zahlung einer Ablösesumme

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-226.000 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	-273.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	226.000 EUR
--	-------------

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0 EUR
--	-------

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	586.000 EUR
---	-------------

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	310 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.

§ 6

Amtsumlage nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,40 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	7.291.870,24 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	7.640.966,25 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	7.342.966,32 EUR

§ 9

Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsautwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen

Gemeinde Züssow

Haushaltssatzung der Gemeinde Züssow für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.01.2019 - und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.426.000 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.786.700 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-360.700 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-360.700 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	213.000 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-147.700 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.318.800 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.542.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-223.700 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	258.200 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	484.200 EUR

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
- Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 20.02.2019 erteilt. Die Genehmigung erfolgte hinsichtlich des Höchstbetrags zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nur in Höhe von 544.200,- €.

Züssow, den 26.02.2019



Buchholz
1. stellv. Bürgermeister

**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 20.02.2019 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Donnerstag, 28.02.2019 bis Freitag, 08.03.2019 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 204 öffentlich aus.

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 26.02.2019

Veröffentlichung einer Textfassung am 13.03.2019 im Züssower Amtsblatt Nr. 03/2019

26.02.2019



Buchholz
1. stellv. Bürgermeister

Wir gratulieren

Kita-Nachrichten

50 Jahre Kindergarten in Groß Kiesow



Unsere Kita wird in diesem Jahre 50 Jahre alt und wir wollen gemeinsam mit vielen Gästen feiern.

Aus unserer Dorfchronik geht hervor, dass es schon vor mehr als 50 Jahren einen Kindergarten in Groß Kiesow gab. Unser heutiges Gebäude aber wurde am 28.06.1969 an die Kinder und Erzieherinnen übergeben und wird bis heute mit Leben gefüllt. Viele Kinder aus der Gemeinde und den umliegenden Orten haben hier mit Freunden gespielt, gelacht und sich auf die Schule vorbereitet. Heute haben wir Eltern, die selbst einmal die Kita als Kind genutzt haben und nun als Eltern das Kita-Leben begleiten.

Wir möchten **am 22.6.2019 ab 14:00 Uhr** zu einem bunten Fest einladen mit:

- Hüpfburg,
- Bastelständen,
- Kinderschminken,
- Zaubershow,
- Ballon-Modelation und vielem mehr.

Das „Bienenhaus-Team“



Kita Karlsburg

Märchenhafte Zeiten bei den Tausendfüßlern



Anfang Februar drehte sich alles bei den Kindern der Kindertagesstätte „Tausendfüßler“, um das Thema „Märchen“. Im Rahmen des Bundesförderprogramm „Sprachkitas“ startete das Projekt und führte uns über zwei Wochen in die Märchenwelt. In der großen Eingangshalle der Kita, sah es wie verzaubert aus. Von einem großen Märchenbaum fiel immer mal wieder ein großer verzauberter Apfel.

Dort befanden sich drei verschiedene Märchen drin, die dann von den Erziehern und Kindern genauer betrachtet wurden. Es wurden zum süßen Brei, die Bremer Stadtmusikanten und zum Froschkönig Theater gespielt, gekocht, Yoga gemacht und viel gesungen. Als besonderen Abschluss des Projektes sind die Kinder der jüngeren und mittleren Kindergartengruppen zu einer Märchenausstellung des Pommerschen Hof nach Zinnowitz gefahren.

Erzieherin, R. Berndt



Kita Bandelin

Das neue Jahr im „Knirpsenland“

Der Januar startet für die Kinder der Kita Knirpsenland mit einem aufregenden Theaterbesuch. Am Morgen des 16.01.2019 war es soweit. Der Bus fuhr vor und die Kinder waren sehr aufgeregt. Mit Vorfreude und guter Laune begann die Reise nach Anklam. Mit großen Augen ließen sie sich dann von den Darstellern in die wunderbare Welt des Märchens „Schneewittchen“ entführen. Von dem schönen Erlebnis haben die Kinder noch lange berichtet.

Wir haben das schöne Wetter hier in Bandelin genießen können mit Spaziergängen im Wald und auch der Kanal strahlte im Sonnenschein. Hier konnten wir die Natur beobachten, einige Frühblüher entdecken und auch Enten sehen und füttern.

Den Kuhstall, hier in Bandelin, haben wir besucht und es war uns eine Freude, die kleinen Kälbchen zu streicheln und zu beobachten.

Auch in der nächsten Zeit stehen einige Höhepunkte in unserer Kita an.

Am 08. März begrüßen wir wieder die Feuerwehr Bandelin bei uns.

Und auch der nächste Flohmarkt steht an am 13.04.2019.
Die Vorfreude auf unser diesjähriges Osterfest am 17.04.2019 steigt auch wieder und alle stellen sich die Frage, ob auch dieses Jahr der Osterhase wieder persönlich bei uns vorbeischauf?

„Bis Bald“ sagen die Kinder und Erzieher der Kita „Knirpsenland“



Flohmarkt



Die Kindertagesstätte „Knirpsenland“ in Bandelin lädt zum großen **Flohmarkt** ein.

Euch erwartet:

- Kaffee
- Kuchenbasar
- Kinderschminken
- Eine kleine Bastelstraße



am Samstag den 13.04.2019 von 14:00 bis 17:00 Uhr
in der Kita „Knirpsenland“ in Bandelin

Die Nummern für den Verkauf werden von 8:00 - 12:00 Uhr
unter der Tel.-Nr. 038353-831 vergeben.

Anmeldungen sind bis auf 30 Nummern begrenzt.

Abgabe der Sachen am 11.04.2019

15% der Einnahmen gehen an die
Kindertagesstätte „Knirpsenland“ in Bandelin.



Wir freuen uns auf Ihren Besuch !

Kulturnachrichten

5. Groß Polziner Kinderflohmarkt

Frühjahr/Sommer



06.04.2019
9:00 – 12:00 Uhr
im alten
Quilower
Konsum

- Kleidung
- Bücher, CDs
- Spielsachen
- Babyartikel
- Kindersitze, -wagen
- Fahr- und Laufräder
- und vieles mehr



Wer Sachen verkaufen möchte, muss sich rechtzeitig eine Verkäufersnummer sichern (Teilnehmerzahl begrenzt).

Anmeldung bis zum 03.04.2019 unter: gpflohmkt@gmx.de
Vom Gesamterlös bleiben 10 % der Gemeinde Groß Polzin zur Erhaltung des Spielplatzes und der Kinderbetreuung beim Gemeindefest.

Kultur- und Freizeitverein Ranzin e. V.

Am Freitag, den 15.03.2019 um 19:00 Uhr im Gemeindefestsaal Ranzin

Vortrag von Herrn Dr. Hennicke, Leiter des Naturparks Peenetal:

„Das Peenetal von der Eiszeit bis zum Naturpark - Wie haben 200 Jahre Nutzungsgeschichte das Peenetal verändert?“

Nachwuchs für die Feuerwehr

In einem zweiwöchigen Grundlehrgang vom 04.02. - 15.02.2019 wurden, unter anderem, 17 neue Feuerwehrmänner/-frauen für das Amt Züssow in Dersekow und Kröslin ausgebildet. Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass die Schüler unter den Kameraden zwei Wochen ihrer Ferien „geopfert“ haben, um die Ausbildung so schnell wie möglich erfolgreich abzuschließen. Normalerweise werden solche Ausbildungen neun Wochen lang am Sonnabend durchgeführt.

Der Ferienlehrgang war nicht nur bei den Schülern sehr gefragt, sondern auch bei Kameraden, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen. Hier konnte in Kooperation mit dem Arbeitgeber eine Freistellung für den Ausbildungszeitraum ausgehandelt werden. Acht neue Mitglieder unterstützen von nun an die Feuerwehr Gützkow, drei die

Feuerwehr Bandelin zwei die Feuerwehr Züssow sowie zwei die Feuerwehr Karlsburg und jeweils ein neues Mitglied die Feuerwehr Gribow und die Feuerwehr Sanz. Unsere Feuerwehren sind ständig auf der Suche nach weiteren neuen Mitgliedern! Sollten auch Sie sich für dieses Ehrenamt interessieren, können Sie sich jederzeit bei ihrer zuständigen Feuerwehr informieren.



v.l.: Lukas Meißler und Jürgen Neumann von der Feuerwehr Karlsburg sowie Ronni Vilbrandt und Peter Bruhnke von der Feuerwehr Züssow
Foto: Ronny Krüger

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein



März:

Achtung, Terminänderung!

Sonntag, 17.03.2019

Frauentagsfeier im Volkshaus Anklam

Mittwoch, 13.03.2019

Seniorentreff mit Kaffeetafel und Spielnachmittag
Beginn: 14:30 Uhr

Mittwoch, 27.03.2019

Gesprächsnachmittag mit dem **Bürgermeister** Herrn Rolf Warkus

Beginn: 14:30 Uhr

Handballtraining - Handballmädels 6/7 Jahre gesucht!

Der SV Gützkow sucht Mädchen im Alter von 6 - 7 Jahren, die das Handballspiel erlernen möchten.

Das Training werden 2 lizenzierte Trainerinnen (Martina und Steffi Mögenburg) leiten. Es wird immer dienstags von **17:00 - 18:30 Uhr** in der **Gützkower Turnhalle** in der **Mascowstraße** stattfinden.

Wir würden uns freuen, wenn sich genügend interessierte Mädels melden, so dass wir **ab dem 2. April** mit dem Training starten könnten.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter den folgenden Nummern:

S. Mögenburg 0172 8898500
M. Mögenburg 0162 9408391

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

Wenn die Heizquelle versiegt man ziemlich kalte Füße kriegt ...

„Auweia, ist das kalt hier!“ Das waren unsere ersten Worte, als wir ins Wohnzimmer eintraten. Und die sich darin widerspiegelnden Fakten sollten unsere nächsten Stunden intensiv prägen. - Durch die Verstrickung widriger Umstände war meine Familie in den zurückliegenden Winterferien in einer privaten Unterkunft gelandet, in der die Heizungstherme - obwohl noch fast neu - bei unserer Ankunft am einbrechenden Abend nicht funktionierte. Und dadurch war es wirklich „schweinekalt“!

Per telefonischer Anweisung konnten wir die Anlage wieder zum Laufen bringen - durch Erhöhung des Wasserdruckes, der aus nicht geklärten Gründen auf Null runter war. Doch die ausgekühlten Räume waren - wie Sie sich denken können - Mitte Februar alles andere als behaglich. Es würden frühestens im Laufe des nächsten Tages wieder normalere Raumtemperaturen vorherrschen - wenn überhaupt - das war uns allen sofort klar.

Das leichte Rauschen der Heizungstherme ließ Hoffnung auf zukünftige Wärme in uns aufsteigen. Ja, es war schon ein beruhigendes Gefühl, Geräusche dieser Apparatur zu vernehmen, die wir als akustische Rück-Melde-Lebenszeichen werteten, dass „unsere Heizkraft“ wieder bereit ist und beginnt, für uns zu arbeiten. Und es fühlte sich wirklich gut an, als das Wasser am Waschbecken wieder Temperatur annahm!

Zwei kleine Heizlüfter, die wir in irgendwelchen Abstellräumen fanden, stellten wir bei unserem Abendbrot auf, um den Nahbereich wenigstens ein klein wenig „kuscheliger“ zu bekommen. Dass wir unsere Jacken und Straßenschuhe - und ich auch meine Mütze - anbehalten hatten - brauche ich nicht näher zu erläutern ... Es war weiterhin „saukalt“! Alle Betten wurden mit einer extra Decke ausgestattet. Per Heizlüfter wurde auch das Zimmer der Kinder noch für kurze Zeit „bearbeitet“. Dabei schoss mir sofort die Frage in den Kopf, warum wir heutigen Menschen eigentlich derart hohe und große Räume als Schlafquartier nutzen. Und nicht mehr in „solchen kleinen Buchten“ wie zu früheren Zeiten „unsere Schäfchen zählen“. Holzumbauten Buchten, die nur wenige Quadratmeter groß waren, mit ganz wenig zu wärmendem Raumvolumen, und die mit guten, selbst gestopften Federbetten ausgestattet waren ...

Mit unbekannt kalter Nase guckten wir irgendwann alle bis zur Kinnspitze eingekuschelt aus unseren Betten heraus. Und haben uns - wider Erwarten - nicht erkältet! Am übernächsten Tag lief die Heizung wieder perfekt und ohne jede Beanstandung!

Bestimmt haben Sie alle schon einmal eine derartige Erfahrung gemacht? Durch einen Defekt oder Umbau Ihrer eigenen Heizungsanlage im Haus oder durch sonstige spezielle Umstände eines unvorhergesehenen Kälteein-



bruchs ... wie im Winter '78?

Mir jedenfalls wurde mit einem Mal wieder bewusst, dass ich einige Dinge - wie funktionierende Heizkreisläufe -, doch als für viel zu selbstverständlich nehme ... Ist es - halbwegs neutral gesehen - in Wirklichkeit nicht ein phantastischer Luxus, mit dem wir leider viel zu selbstverständlich leben!?! Angenehm beheizte Räume, warmes oder gar heißes Wasser aus dem Hahn!? Immer und stets?! Die Möglichkeit, jederzeit eine heiße Dusche oder ein heißes Wannenbad zu nehmen!?! Also ich finde das ehrlich großartig!

Wenn wir durchgefroren von draußen hineinkommen in unser Zuhause - ist es dann nicht ganz einfach wunderbar, wenn wir mit den Händen warme Heizkörper erfühlen können oder uns sogar mit dem Rücken an einem solchen Gerät Wärme in unseren Körper zurückholen können?



Mein Kopf spuckt für mich in diesem Zusammenhang als thematisch passende Erinnerung die Szene eines sehr mitreißenden Indianerfilmes aus, in der ein betagter, weiser Häuptling einem jüngeren Krieger mit auf den Weg gibt, dass das Wichtigste im Leben eines Menschen eigentlich ein gutes Feuer darstellt. An das man sich setzen, an dem man sich wärmen und auf dem man auch kochen kann. Ein gutes Feuer. - ‚Recht hat er!‘, kann ich da nur ausrufen. ‚Recht hat er! - Ein Feuer!‘ - Oder moderner ausgedrückt: ‚Ohne meine Heizung gehe ich nirgendwo mehr hin!‘ ...



behauptet grinsend

Ihr und Euer Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste

Wann	Name	Kirche	Zeit
14.03.	Passionsandacht	Ziethen	18:00
17.03.	Reminiscere	Ziethen	10:00
17.03.	Reminiscere	Quilow	11:15
21.03.	Passionsandacht	Ziethen	18:00
24.03.	Okuli	Rubkow	09:00
24.03.	Okuli	Groß Bünzow	10:30
24.03.	Okuli	Schlatkow	14:00
28.03.	Passionsandacht	Ziethen	18:00
31.03.	Lätare	Ziethen	10:00
31.03.	Lätare	Quilow	11:15
04.04.	Passionsandacht	Ziethen	18:00
07.04.	Judika	Rubkow	09:00
07.04.	Judika	Groß Bünzow	10:30
07.04.	Judika	Schlatkow	14:00
11.04.	Passionsandacht	Ziethen	18:00

Passionsandachten in Ziethen

Kommen Sie/Kommt Ihr zu unseren Passionsandachten, die immer **donnerstags um 18:00 Uhr** gefeiert werden!?! Gemeinsam halten wir eine Andacht mit Texten modernerer und freierer Art, eher ruhigen Gitarre-Liedern, Kerzen und kollektiver Stille für ein bewusstes und möglicherweise sogar stärkendes Durchatmen in unserem Alltag.

Fühlt Euch/Fühlen Sie sich ganz herzlich dazu eingeladen!

Gemeindeguppen

Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Am Montag, dem **18.03.2019 zur gewohnten 14:30-Uhrzeit** wollen wir uns in unserem Rubkower Küsterhaus zu Kaffee und Kuchen versammeln. Wir werden erzählen, singen und der einen oder anderen Frühlingserzählung lauschen. Eine herzliche Einladung an Sie, doch einfach dazuzukommen!

Gemeindenachmittag für Ziethen u. die dazugehörige Region

Am Montag, dem **25.03.2019** wollen wir **um 14:30 Uhr** unseren nächsten Gemeindenachmittag durchführen und laden Sie alle ganz herzlich dazu ein - in unser Ziethener Gemeindehaus!

Bei höchstwahrscheinlich bereits vorliegender inspirierender Frühlingsluft, Kaffee und leckerem Kuchen, zudem gut bekannten Liedern und unbekanntem Erzählungen geht es zum Thema Frühling bestimmt wieder fröhlich-lebendig zu. Wenn auch Sie dazu kommen, freuen wir uns!

Posaunenchor, Singkreis Groß Bünzow und Flöten

Singen und Musizieren in einer Gruppe bringt Abwechslung und Geselligkeit in unseren Alltag.

Immer dienstags trifft sich der Flötenkreis

um 10:00 Uhr im Ziethener Gemeindehaus,

um 18:00 Uhr probt im Pfarrhaus Groß Bünzow der Posaunenchor "Anklamer Land" und im Anschluss **ab 19:30 Uhr** der Singkreis Groß Bünzow.

Zu allen Gruppen sind Neueinsteiger - auch ohne Notenkenntnisse - herzlich willkommen!!!

Infos unter 038374 80097.

Infos

Kirchdachsaniebung Rubkow

Die Spätwinter- und die erste Frühlingssonne läßt unser neues Kirchendach erst im rechten Licht ziegelrot leuchten!

Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir freundlich, aber mit hörbarem Nachdruck! Vielfältiges Gemeindeleben benötigt eine solide finanzielle Basis. Ihr Gemeindekirchgeld stellt für uns als Kirchengemeinde neben der Kirchensteuer eine wichtige finanzielle Säule dar! Ihr Gemeindekirchgeld können Sie jederzeit und formlos ganz einfach auf das unten genannte Konto einzahlen.

Herzlichsten Dank dafür bereits heute!!!

Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Wirtschaftsgebühren in Höhe von aktuell **6,13 EUR** vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto. Vielen Dank!

Ihre Kirchengemeinde

Bei Fragen hilft unsere Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot

Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter **039724 22493** oder **0151 11118201**

und per E-Mail: gross-buenzow@pek.de

postalisch: Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow

Groß Bünzow 22

17390 Klein Bünzow

Homepage: www.peenetalkirchen.de

Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore Chalas	Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
0170 2752013	Heiko Meyer	Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow

Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow

Volks- & Raiffeisenbank eG

IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

Herzlichen Dank!

Evangelische Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin

Gemeindeausflug ins Bibelzentrum Barth

In diesem Jahr brechen wir am 1. Mai gemeinsam zu einer Erlebnisreise ins Niederdeutsche Bibelzentrum Barth auf. Die Bibel aus verschiedenen Blickwinkeln zum Anfassen, Entdecken, Erleben und im Rosengarten zu genießen, das ist eines unserer Ziele, nach einem zweiten Frühstück natürlich. Die neu gestaltete Ausstellung erwartet uns mit Erkundungsmöglichkeiten für jede Altersstufe. Im Rosengarten, der Stadt oder am Strand ist nach dem Mittagessen gut verweilen. Nachmittags wollen wir gemeinsam in einem für uns gestalteten kurzweiligen Programm den Grund unseres Glaubens erleben, bevor wir - so das Wetter mitspielt in mitten von Rosen - gemeinsam Kaffee trinken. Zur abschließenden Andacht geht es in die nahe gelegene Wallfahrtskirche in Kenz, deren Quelle im 15. Jahrhundert der meistbesuchte Wallfahrtsort in Pommern gewesen sei. Auch der pestkranke Herzog Barnim VI. von Pommern-Wolgast wollte durch die Quelle genesen. Er verstarb jedoch auf dem Weg und wurde in Kenz beerdigt.

Die Abfahrtszeiten:

Abfahrtszeit	Ort	voraussichtliche Rückkehr
07:45 Uhr	Karlsburg	19:15 Uhr
07:52 Uhr	Steinfurth	19:07 Uhr
08:00 Uhr	Zarnekow	19:00 Uhr
08:05 Uhr	Lühmannsdorf	18:55 Uhr
08:15 Uhr	Züssow	18:45 Uhr

Kosten: ca. 50 €/Person. (Kinder 25 €).

Anmeldung bitte telefonisch oder schriftlich unter Angabe der Personenzahl und Telefonnummer bis spätestens 31. März an Jana Schulz im Gemeindebüro, Kirchweg 2, 17495 Züssow. Tel.: 038355 689803.

Gemeindeausflug **1. Mai 2019**, ab 07:45 Uhr Bibelzentrum Barth Anmeldung bis 31. März 2019 Gemeindebüro.

Einladung zur gemeinsamen Feier der Jubelkonfirmation am 22./23. Juni 2019

Bitte merken Sie sich den Termin bereits vor: Am Wochenende des 22. und 23. Juni (beide Tage !!!) soll wieder ein gemeinsames Fest der Jubelkonfirmation in unserer Gemeinde stattfinden. Dazu laden wir sowohl all jene, die in Züssow, Zarnekow, Ranzin oder Lüssow in den Jahren 1954, 1959 oder 1969 konfirmiert, als auch jene, die nun in unserem Gemeindegebiet wohnen, aber an anderen Orten konfirmiert worden sind, ein. Nicht jedem ist es möglich, wieder zum Konfirmationsort zu reisen.

Vielleicht sind Sie auch zugezogen oder es war Ihnen in den vergangenen Jahren aus verschiedenen Gründen nicht möglich, an einer Jubelkonfirmationsfeier teilzunehmen. Vielleicht liegt Ihre Konfirmation auch noch weiter zurück, z.B. 70 oder 75 Jahre und Sie würden gern am Fest teilnehmen. Bitte melden Sie sich im Pfarramt Züssow - Ranzin bei Pastor Harder oder Zarnekow bei Pastor Rau, damit wir die Teilnehmerzahl planen und alle Nötige entsprechend vorbereiten können. Nähere Informationen zum Verlauf des Wochenendes werden im nächsten Gemeindebrief bekannt gegeben.

Spaghettini Gottesdienst 14.04.2019 Zarnekow 10:30Uhr
„Der Tisch ist gedeckt!“

Gottesdienste

17.03.2019	Reminiscere Zarnekow: 17 Uhr UH Lüssow: 14 Uhr UH Züssow: 10Uhr UH mit KiGo
24.03.2019	Okuli Züssow: 10 Uhr UH Zarnekow: 10 Uhr SF
31.03.2019	Lätare Lüh'dorf: 14 Uhr GD JS Ranzin: 14 Uhr UH Züssow: 10Uhr ExamensGD SR
07.04.2019	Judika Züssow: 17 Uhr GD CR Zarnekow: 10 Uhr GD AM CR
14.04.2019	Palmsonntag Zarnekow: 10:30 Uhr Spaghettini Züssow: 17 Uhr GD UH Lüh'dorf: 14 Uhr CR Lüssow: 14 Uhr UH

AM: Abendmahl; KiKa: Kirchenkaffee; KiGo: Kindergottesdienst; UH: Pastor Dr. U. Harder; CR: Pastor C. Rau; SR: Vikarin S. Reinke; SF: Prädikant Prof. Dr. S. Fleßa; JS: Lektor J. Stolzenburg

Kontakte:Züssow:

Pastor Dr. Ulf Harder
Kirchweg 3, 17495 Züssow
Tel.: 038355 61513, Fax: 68840
E-Mail: zuessow@pek.de

Zarnekow:

Pastor Christof Rau
Dorfstr. 28, 17495 Zarnekow
Tel.: 038355 61430
E-Mail: zarnekow@pek.de

Gemeindebüro:

Jana Schulz
Kirchweg 2, 17495 Züssow
Tel.: 038355 689803
E-Mail: zuessow-buero@pek.de

**Besonderes Gemeinde-Café:
Osterbräuche-Nachmittag in Ranzin**

Osterbräuche 03. April 2019, 14:30 Uhr Begegnungsstätte/
Ranzin

Ökumenische Bibelwoche ...

... gemeinsam unterwegs mit der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde Gützkow (18:30Uhr)

- 14.03. Gützkow - Gemeinderaum im Pfarrhaus
- 22.03. Ranzin - Begegnungsstätte
- 30.03. Behrenhoff
- 07.04. Zarnekow - 10 Uhr Gottesdienst zum Abschluss der Bibelwoche und anschließend Kirchenkaffee im Küsterhaus

**Weltgebetstag 10. März 2019, 10:00 Uhr
Küsterhaus/Zarnekow**

Mein rechter, rechter Platz ist frei ...
... ich wünsche mir Slowenien herbei!

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen **des Amtes Züssow** – mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Amtsvorsteherin
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 6.055 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Bezug: Amt Züssow, Dorfstraße 6, Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399
Das Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen).

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

16. Jhrg. Nr. 200

März / April 2019

Monatsspruch März

Wendet euer Herz wieder dem Herrn zu, und dient ihm allein.

1. Samuel 7,3

Ein Indianer kam einst mit zwei Zeigern zu einem Uhrmacher und bat ihn: „Bring mir diese beiden Zeiger in Ordnung, sie geben schon seit einem halben Jahr die Zeit nicht mehr richtig an.“ „Aber wo hast du denn deine Uhr?“ „Daheim, in meiner Hütte“, gab der Indianer zur Antwort. „Ja, aber wenn du mir deine Uhr nicht bringst, kann ich sie nicht wieder in Gang bringen“, sagte der Uhrmacher. „Aber ich habe dir doch gesagt, dass an der Uhr nichts zu reparieren ist, sondern nur an den Zeigern, und die habe ich mitgebracht. Du willst die Uhr nur haben, um mir eine große Rechnung schreiben zu können!“ Zornig ging er davon.

Wir denken vielleicht ... : welch ein törichter Mensch! Aber sind nicht viele Menschen ebenso töricht, wenn sie nur dafür sorgen, dass ihr Lebenswandel in Ordnung ist, dass sie nicht auffallen und niemand ihnen etwas nachsagen kann? Tue recht und scheue niemand, das sind die beiden Zeiger, auf deren rechten Gang wir Wert legen. Aber die Uhr, das Herz, das alles regiert, soll bleiben, wie es ist. Das liefern wir dem großen himmlischen Meister nicht aus, damit er es richtig in Gang bringen kann. Man fürchtet die Kosten. Man hat Angst, dass man mit seiner Liebessünde brechen oder sein dickes, altes Ich verleugnen soll. Wenn davon die Rede ist, gehen viele zornig fort und bilden sich dennoch ein, dass die Zeiger richtig gehen, auch wenn sie von Gottes angegebenem Gang bedenklich abweichen. Die *Uhr* muss ich haben, sagt der große Meister des Lebens.

Axel Kühner



Das Ziffernblatt der Gützkower Kirchturmuhr

SoKo-Freizeit in Jütland



Der Leuchtturm von Hirtshals, auf den Dünen, inmitten einer zum Atlantikwall gehörenden Bunkeranlage aus der deutschen Besatzungszeit im 2. Weltkrieg, ist seit Jahrzehnten ein Besichtigungsziel bei der SoKo-Abschlussfreizeit Gützkower Konfirmanden, so auch der Strand und Grenen, der Ort wo Nord- und Ostsee zusammenfließen.



Zielsicher kamen die Hauptkonfirmandinnen mit Pastor Jeromin und seiner Frau am Montag der ersten Winterferienwoche genau da an, wo Tage zuvor der meiste Schnee in ganz Dänemark gefallen ist, in Nordwestjütland. Allerdings war alle weiße Pracht schon zu knöcheltiefem Schneematsch getaut. Das komfortabel eingerichtete Ferienhaus lag auf einem auf einem steilen Hügelchen. Der Schneematsch hatte die Hangwegdecke so aufgeweicht, dass der Kleinbus keine Chance hatte, zum Ferienhaus zu kommen. Koffer- und Kistenschleppen war am Anreisetag als körperlicher Ausgleich für das 726 km lange Rumsitzen angesagt.

Der zweite Tag bot offenen Himmel und bestes Erkundungswetter. Skagen, Grenen und die Wanderdüne

Raberg Mile waren das Ziel. Die anderen Tage waren leider grau und regnerisch und wenig einladend, die eindrucksvolle Natur ausgiebig zu genießen. Gut, dass die Strände dort oben mit dem Auto befahrbar sind. Muschelsammeln war also immer drin. Didaktisch gut aufbereitete „konservierte Natur“ bot das Nordseezentrum in Hirtshals und hinterließ Eindruck bei den Mädchen.



Dialog mit Robbe.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947
e-mail: guetzkow@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9⁰⁰-12⁰⁰ Uhr

Vikar auf Durchreise

Hallo, ich darf mich vorstellen: Mathias Witt mein Name. Ich bin Vikar und werde dieses Jahr bei Ihnen in der Kirchengemeinde Gützkow meine Ausbildung abschließen, bevor es dann auf meine erste eigene Pfarrstelle geht. So werden Sie im Lauf der Zeit sicher an der einen oder anderen Stelle mit mir zu tun haben.

Ich bin 32 und mit Carla verheiratet. Sie arbeitet in Greifswald. Das Foto



ist übrigens von unserer kirchlichen Hochzeit im Juli letzten Jahres.

Ich komme gebürtig aus Kiel in Schleswig-Holstein, bin aber bereits seit 2013 hier in Pommern unterwegs. Ich habe eine große Leidenschaft für's Kochen, Musik machen (Gitarre und Bass), für Outdoor und Pfadfinderei. Außerdem bin ich Mitglied in einem neuzeitlichen Ritterorden und bastle gerne an Computern.

Ich fühle mich hier sehr wohl bei Ihnen und freue mich schon darauf, Sie kennen zu lernen!

Propsteikonvent

Einmal monatlich treffen sich alle Pastorinnen und Pastoren der Propstei und solche die es werden wollen in jeweils einer anderen Gemeinde zum Konvent (Versammlung). Dann wird über theologische, pfarramtliche oft

über strukturelle Themen beraten. Seit vielen Jahren wieder in Gützkow. Es kamen so viele wie lange nicht.



Die Themen waren interessant: Der scheidende Bischof, Dr. H. Jürgen Abromeit gab einen Rückblick auf 17 Jahre seines Dienstes. Diskutiert wurde auch über Pfarramtsregionen in Zeiten schrumpfender Gemeinden.

Bibelwoche

In diesem Jahr läuft die Bibelwoche partnerschaftlich in den ev Kirchengemeinden Gützkow, Züssow-Zarnekow-Ranzin und der katholischen Gemeinde St. Marien in Gützkow. Man trifft sich, alle 8 Tage an wechselnden Orten in der Nachbarschaft. Die Leitung der einzelnen Abende übernehmen die Pastoren, die Vikarin oder der Vikar der jeweiligen Gemeinde.

Gern können Sie in den Pfarrämtern eine Mitfahrgelegenheit erfragen. Für Kapazitäten ist gesorgt.

Thema der Bibelwoche ist der Philippbrief.

Weitere Termine, Orte, Themen:

Donnerstag, 14.3. 18.30 -20.00 Uhr
Gützkow - Pfarrhaus
„Mit Furcht und Zittern“ (Phil 2,12-30)

Freitag, 22.3., 18.30 -20.00 Uhr
Ranzin - Begegnungsstätte
Mit neuen Werten (Phil 3,1-16)

Sonabend, 30.3., 18.30 -20.00 Uhr
Behrenhoff - Kirche
„Mit Brief und Siegel“ (Phil 3,17-4,3)

Sonntag, 7.4., 10.00 Uhr

Zarnekow – Kirche

Gottesdienst zum Abschluss der Bibelwoche, anschließend Kirchenkaffee im Küsterhaus

Gemeindeguppen

Mutter- / Kindgruppe
dienstags & mittwochs 9³⁰ Uhr

"Nicoläuse"

1.Kl.-stufe: mo. 11³⁵-12⁵⁰ Uhr

2.Kl.-stufe: mittwochs 12⁵⁵ Uhr

3.Kl.-stufe: montags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

4.Kl.-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

5.Kl.-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

6.Kl.-stufe: mittwochs 13⁴⁵-15¹⁵

SoKo 17-19

So., 10.03., 10³⁰-14³⁰ Uhr,

So., 07.04., 10³⁰-14³⁰ Uhr,

SoKo 18-20

So., 24.03., 10³⁰-14³⁰ Uhr,

Sa., 20.4., 19⁰⁰ - So., 21.4., -08⁰⁰ Uhr:

Osternacht

Kirchenchor

montags um 19³⁰ Uhr

Dienstagsfrauen I

Di., 12.03., Di., 09.04., um 16.⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen II

Di., 26.03., Di., 23.04., um 16.⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen III

Di., 19.03., Di., 16.04., um 17.⁰⁰ Uhr

Frauenkreis

Di., 19.03., Di., 16.04., um 14⁰⁰ Uhr

Feierabend-Männerrunde

Mi., 20.03., Mi., 10.04., um 16³⁰ Uhr

Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.

Kinderstunden in Behrenhoff

mi., 16⁰⁰ im Sport- und Gemeindehaus

Singkreis in Behrenhoff

I.d.R. 1.Freitag im Monat 19.00 Uhr

Gottesdienst am / in	Gützkow	Kölzin	Nicolaiheim	Behrenhoff	Predigttext
Fr., 15.3.,	-	-	10.00	-	Hebräerbrief 4,14-16
So., 17.3., Reminiszere	10.30	-	-	17.00	Johannes-Evangelium 3,14-21
So., 24.2. Okuli	10.30	-	-	-	Jeremia 220,1-11a(11b-13)
So., 31.3., Lütare	10.30	-	-	-	Johannes-Evangelium 6,47-51
So., 7.4., Judika	10.30	-	-	-	Johannes-Evangelium 18,28-19,5
Fr., 12.4.,	-	-	10.00 ⁽¹⁾	-	Johannes-Evangelium 18,28-19,5
So., 14.4., Palmsonntag	10.30	-	-	-	Jesaja 50,4-9
Do., 18.4., Gründonnerstag	19.00 ⁽²⁾	-	-	-	Thema
Fr., 19.4., Karfreitag	10.30 ⁽¹⁾	14.00 ⁽¹⁾	-	17.00 ⁽¹⁾	Johannes-Evangelium 19,16-30
So., 21.4. Ostersonntag	10.30 ⁽³⁾	14.00	-	17.00	Johannes-Evangelium 20,1-9

⁽¹⁾Abendmahl

⁽²⁾Feierabendmahl

⁽³⁾GD mit Taufe

Bekanntmachungen - allgemeine Informationen

Regionalbusverbindungen (Hauptlinien) Gützkow - Greifswald / Anklam / Jarmen ab 01.01.2019

Verkehrsunternehmen	AVG	AVG	AVG	AVG	AVG	AVG	AVG	AVG	AVG	AVG	AVG	AVG	AVG	VVG	AVG	AVG	AVG	AVG	
Verkehrstage	Montag - Freitag																		
Linie	103	133	133	131	133	133	133	103	133	133	103	103	131	300	133	131	133	133	
Verkehrshinweise beachten	1 2 3 4 5 1 3 5																		
Fußnoten	S	A	A	A F	A	S	A F	S	A	A	A F L	S	S	A K R1	A	A R2	A F	S R2	
Greifswald, ZOB (DB).....				06:30	06:35				07:25	07:25				09:40	11:00	12:50	13:10	13:10	
Jarmen, ZOB.....			05:15	:	:				:	:				:	11:30	:	13:40	13:40	
Anklam ZOB (DB).....	04:55		:	:	:			06:50	:	:	07:45			:	:	:	:	:	
Gützkow, Wieck.....	:		:	:	06:58			:	07:43	07:43	:			:	:	:	:	:	
Gützkow, Gymnasium.....	:		:	:	:			:	07:45	07:45	08:20	08:20		:	:	:	:	:	
Gützkow, Post.....	:		:	07:16	07:00			:	07:46	07:46	08:22	08:22		:	:	13:36	:	:	
Gützkow, Kirche.....	:		:	07:17	07:02			:	07:48	07:48	08:25	08:25		:	:	13:37	:	:	
Gützkow, Realschule.....an	05:27		:	07:19	07:04			:	08:00	08:00	:	08:27		:	:	13:39	:	:	
Gützkow, Realschule.....ab	05:55		05:30	07:30		07:10	07:10	07:32	:	:	:	:	08:00	10:03	11:45	13:55	13:55	13:55	
Gützkow, Kirche.....	:		05:32	07:32		07:11	07:12	07:32	:	:	:	:	08:02	10:05	11:47	13:57	13:57	13:57	
Gützkow, Post.....	:		05:33	07:33		07:12	07:13	07:34	:	:	:	:	08:03	10:07	11:48	13:58	13:58	13:58	
Gützkow, Gymnasium.....	:		:	:		:	:	07:36	:	:	:	:	:	:	:	13:59	:	14:00	
Gützkow, Wieck.....	:	05:00	05:35	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:	10:09	11:50	:	14:00	14:02	
Anklam ZOB (DB).....	06:38		:	:	:	:	:	:	:	:	09:03	09:04		:	:	:	:	:	
Jarmen, ZOB.....		05:11	:	:	:	:	:	:	08:15	08:15				10:15	:	:	:	:	
Greifswald, ZOB (DB).....			06:05	08:20		07:53	07:36		08:45	08:59			08:50		12:13	14:54	14:25	14:42	

A - verkehrt nicht am 24.12. und 31.12.

F - verkehrt in den Ferien

S - verkehrt an Schultagen

K - Kleinbus 20 Sitzplätze

L - Linientaxi (maximal 6 Personen / Gruppen telef. anmelden!)

1 - verkehrt Montag

2 - verkehrt Dienstag

3 - verkehrt Mittwoch

4 - verkehrt Donnerstag

5 - verkehrt Freitag

R1- Rufbus VVG verkehrt nach telefonischer Voranmeldung unter 039997/10308 mindestens 60 Minuten vor Fahrtbeginn

R2- Rufbus AVG (Greifswald-Land) verkehrt nach telefonischer Voranmeldung unter 03834/81963 mindestens 60 Minuten vor Fahrtbeginn

R3- Rufbus AVG (Anklam) verkehrt nach telefonischer Voranmeldung unter 0152/7217127 mindestens 60 Minuten vor Fahrtbeginn

Regionalbusverbindungen (Hauptlinien) Gützkow - Greifswald / Anklam / Jarmen ab 01.01.2019

Verkehrsunternehmen	AVG	AVG	AVG	AVG	AVG	AVG	AVG	AVG	AVG	AVG	AVG	AVG	AVG	
Verkehrstage	Montag - Freitag												Samstag	
Linie	103	103	133	133	133	103	133	133	133	103	133	133	103	
Verkehrshinweise beachten	1 2 3 4													
Fußnoten	A F L	S	A	S L	S R2	S R3	A	A	A K	A L	A L	A L	A L	
Greifswald, ZOB (DB).....			14:00				15:30	16:45	18:30				15:15	
Jarmen, ZOB.....			14:40				:	17:15	19:10				:	
Anklam ZOB (DB).....	13:15	13:15	:	:	:		:	:	:	08:15			:	
Gützkow, Wieck.....	:	:	:			15:58	:	:	:	:			15:38	
Gützkow, Gymnasium.....	:	14:00	:			15:40	:	:	:	:			:	
Gützkow, Post.....	:	14:02	:			15:42	15:59	:	:	:			15:40	
Gützkow, Kirche.....	:	14:05	:			15:44	16:01	:	:	:			15:42	
Gützkow, Realschule.....an	13:53	14:07	15:05			15:46	16:03	17:29		08:47			15:44	
Gützkow, Realschule.....ab	:	:		14:30	15:45	:	:		19:25		09:00		16:00	
Gützkow, Kirche.....	14:05	:		14:32	15:47	:	:		19:27		09:02		:	
Gützkow, Post.....	:	:		14:33	15:48	:	:		19:28		09:03		:	
Gützkow, Gymnasium.....	:	:		:	15:50	:	:		:		:		:	
Gützkow, Wieck.....	:	:		14:35	15:52	:	:		19:30		:		:	
Anklam ZOB (DB).....	14:43	14:47		:	:	16:26	:		:		:		16:30	
Jarmen, ZOB.....				:	:		16:20		:		:			
Greifswald, ZOB (DB).....				14:57	16:14		16:54		19:53		09:27			

A - verkehrt nicht am 24.12. und 31.12.

F - verkehrt in den Ferien

S - verkehrt an Schultagen

K - Kleinbus 20 Sitzplätze

L - Linientaxi (maximal 6 Personen / Gruppen telef. anmelden!)

1 - verkehrt Montag

2 - verkehrt Dienstag

3 - verkehrt Mittwoch

4 - verkehrt Donnerstag

5 - verkehrt Freitag

R1- Rufbus VVG verkehrt nach telefonischer Voranmeldung unter 039997/10308 mindestens 60 Minuten vor Fahrtbeginn

R2- Rufbus AVG (Greifswald-Land) verkehrt nach telefonischer Voranmeldung unter 03834/81963 mindestens 60 Minuten vor Fahrtbeginn

R3- Rufbus AVG (Anklam) verkehrt nach telefonischer Voranmeldung unter 0152/7217127 mindestens 60 Minuten vor Fahrtbeginn

Bekanntmachung gemäß Bundesfernstraßengesetz § 16a B 110 Radweg Relzow - Libnow

Die Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch das Straßenbauamt Neustrelitz, Hertelstraße 8, 17235 Neustrelitz, beabsichtigt die Errichtung eines straßenbegleitenden Radweges im Zuge der Bundesstraße 110 von Relzow über Murchin nach Libnow.

Zur Vorbereitung der Entwurfs- und Ausführungsplanung sind zunächst Vermessungsarbeiten notwendig, die sich auf den nachfolgend beschriebenen Bereich (siehe auch Planausschnitt) erstrecken:

Der Vermessungsbereich beginnt an der Ortslage Relzow am Anschluss an den aus Richtung Redoute bereits vorhandenen Radweg, führt über Murchin und endet in der Ortslage Libnow am ebenfalls bereits vorhandenen Radweg Richtung Pinnow/Zecheriner Brücke. Zu vermessen sind der Straßenkörper der Bundesstraße, Teilbereiche der einmündenden Straße und Wege und die jeweils beidseits angrenzenden Flächen bis zu einer Tiefe von 40 m. Neben den öffentlich zugänglichen Bereichen sind auch Flächen in privater Nutzung zu erfassen. Dies ist für eine sachgerechte Planung unerlässlich.

Die Vermessungsarbeiten werden frühestens am 04. März 2019 begonnen und voraussichtlich bis zum 28. Juni 2019 abgeschlossen sein.

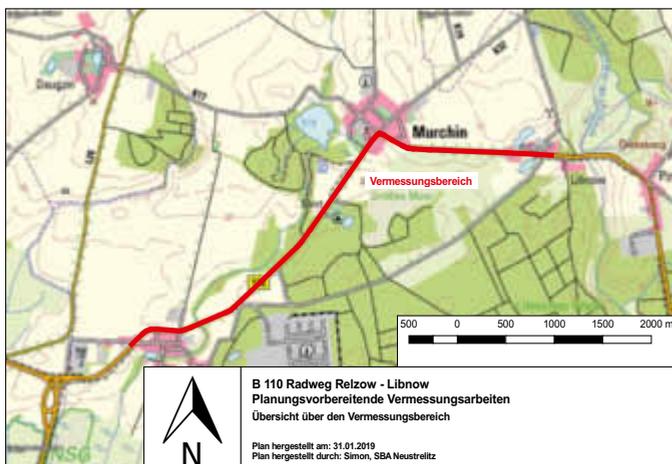
Die Vermessungsarbeiten liegen im Interesse der Allgemeinheit und sind aus diesem Grunde gemäß Bundesfernstraßengesetz § 16a durch die Grundstücksberechtigten zu dulden. Die Grundstücksberechtigten werden deshalb gebeten, die Betretbarkeit der Grundstücke zu gewährleisten. Die Arbeiten werden durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt, die sich entsprechend ausweisen können.

Etwas durch die Vermessungsarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden mit Geld entschädigt. Die betroffenen Grundstücksberechtigten wenden sich bitte unmittelbar nach Bekanntwerden des eingetretenen Schadens direkt an den Verursacher, das beauftragte Büro oder an das Straßenbauamt Neustrelitz, Herrn Simon, Tel. 03981 257171.

Neustrelitz, den 01. Februar 2019



Jens Krage
Amtsleiter



Kommunalgemeinschaft Pomerania e. V. fördert deutsch-polnische Begegnungsprojekte - machen Sie mit!

Die Kommunalgemeinschaft POMERANIA e. V. hat sich zum Ziel gesetzt, die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu unserem Nachbarland Polen zu vertiefen. Der Fonds für kleine Projekte (FKP) unterstützt dabei maßgeblich dieses Anliegen.

Die im Rahmen des FKP durchgeführten Aktivitäten zielen darauf ab, das gegenseitige Verständnis der im Grenzgebiet lebenden Bevölkerung zu verbessern. Ziel des Fonds ist die Stärkung der regionalen Identität und des besseren gegenseitigen Kennenlernens der Einwohner des Grenzgebietes durch die Förderung eines umfangreichen Programms aus kleineren Kultur-, Sport-, Bildungs- und gesellschaftlichen Veranstaltungen, die in ihrer Gesamtheit die strukturelle Entwicklung der Grenzregion nachhaltig beeinflussen.

In letztem Jahr konnten im Rahmen des Fonds für kleine Projekte 51 Projekte befürwortet werden. Die bewilligten förderfähigen Gesamtausgaben betragen insgesamt 505.000 EUR.

Antragsberechtigte sind neben Ämtern und Gemeinden auch gemeinnützige juristische Personen - wie z. B. Vereine oder Verbände. Gerade in der Vereinsarbeit sind grenzüberschreitende Sportveranstaltungen verbunden mit dem gegenseitigen Kennenlernen denkbare Aktivitäten. Die dabei entstandenen Kosten für Transport, Dolmetscher, Übernachtung, Beköstigung u.v.m. können zu einem erheblichen Teil über die EU speziell über das Kooperationsprogramm Interreg VA gefördert werden.

Projektanträge werden laufend angenommen. Der maximale Zuschuss beträgt 85% der förderfähigen Gesamtausgaben. Diese können bis zu 30.000 EUR pro Projekt betragen. Die Projektausgaben sind durch den Antragsteller vollständig vorzufinanzieren.

Besuchen Sie unsere Internetseite www.pomerania.net. Dort erfahren Sie mehr über die Möglichkeiten Ihr eigenes deutsch-polnisches Projekt zu gestalten.

Sie können uns auch gern anrufen, wir sind für Sie telefonisch unter 039754 5290 erreichbar.

SIE ERHALTEN DIE ZEITUNG NICHT?

Bitte melden Sie sich unter folgender Anschrift:
LINUS WITTICH Medien KG
D-17209 Sietow, Röbeler Str. 9
Herr A. Grzibek
Telefon: 039931 5 79 31
Telefax: 039931 5 79 30
E-Mail: vertrieb@wittich-sietow.de

